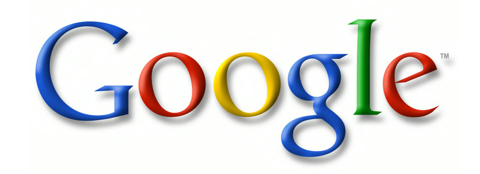




Preußische Communal-Gesetzgebung
in der Reformperiode.

Von

Dr. M. Blumenthal,
Königl. Bibliothekar in Berlin.



Hamburg.
Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter),
Königliche Hofbuchhandlung.
1900.




KJØBENHAVNS
RAADHUS
BIBLIO-
THEK
ExLi BRIS


RAADHUS.
BIBLIOTHEKET

Germany

Preußische Communal-Gesetzgebung
in der Reformperiode.

Von

Maximilian Blumenthal

Dr. M. Blumenthal,
Königl. Bibliothekar in Berlin.

Hamburg.
Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter),
Königliche Hofbuchhandlung.
1900.

Druck der Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vorm. J. F. Richter) in Hamburg.
Königliche Hofbuchdruckerei.

Ernst Meier legt in seinem immer noch unübertroffenen Buche über die Reform der Verwaltungs-Organisation unter Stein und Hardenberg den Schwerpunkt der Stein'schen Thätigkeit in die Verwaltungs-Organisation, während er Hardenberg, den er, weil von den Rechten des Individuums ausgehend, mit Recht als den Liberaleren kennzeichnet, als vorwiegend auf social-wirthschaftlichem Gebiet thätig bezeichnet. Wenn wir in Betracht ziehen, daß während Stein's kurzer Ministerthätigkeit die Städte-Ordnung Gesetz wurde, wie auch die Organisation der oberen Verwaltungsbehörden, wenn auch erst unter Altenstein-Dohna vollendet, sein Werk ist, von den Hardenberg'schen Organisationen aber sich keine auch nur annähernd an Bedeutung mit seiner Bauernbefreiung vergleichen läßt, so klingt diese Klassificirung sehr plausibel. Und doch sind auch die im Rechte, welche, die Einheitlichkeit der Reform betonend, das Ganze als „Stein-Hardenbergische Gesetzgebung" bezeichnen. Wenn sicherlich der Antheil, den diese beiden Männer an der nach ihnen benannten Gesetzgebung genommen haben — bei Stein hat kürzlich noch Lehmann in den „Preußischen Jahrbüchern" (Bd. 93) die thätigste Mitarbeit an der Städteordnung nachgewiesen — nicht unterschätzt werden darf, wenn sie in ihren großen Denkschriften, der Nassauer und der Rigaer, der ganzen Bewegung ihr Programm vorgezeichnet haben, so giebt doch schon die Thatsache zu denken, daß Stein's politisches Testament, die Marschroute, die

er seinen Nachfolgern bei seinem erzwungenen Scheiden aus dem Amte überließ, von Schön herrührt und daß Schön's Behauptung, Stein habe dasselbe nur mit Widerwillen unterzeichnet, nicht unglaubhaft ist. Es nahm nämlich an der gesetzgeberischen Arbeit ein ganzer Stab selbständiger Geister Theil, deren Thätigkeit durchaus nicht so zu klassificiren ist, wie es Pertz beispielsweise bei Friese thut, wenn er behauptet: „es ist klar, daß der untergeordnete Arbeiter nur die ihm ertheilten Aufträge ausgeführt, aber so wenig die Verantwortlichkeit, als das ganze Verdienst jener Gesetze in Anspruch nehmen kann." Wer sich genauer mit den betreffenden Acten beschäftigt hat, wird die Ueberzeugung gewinnen, daß all diese Männer, die Schrötter, Schön, Vincke, Friese, Scharnweber und noch manche Andere, durchaus selbstständig und aus eigenster Initiative gearbeitet haben. Machte sich diese Selbständigkeit schon unter Stein geltend, so prävalirt sie völlig in der späteren Zeit, unter Dohna-Altenstein und auch unter Hardenberg.

Eine weitere Erkenntniß, die aus der Beschäftigung mit den Acten resultirt, ist die, daß während der ganzen Reformperiode — sagen wir von 1807 bis 1816 — unter den verschiedenen Ministerien an denselben Aufgaben und in demselben Geiste unentwegt weiter gearbeitet wurde. Wenn trotzdem von den zu lösenden Aufgaben viele trotz der auf sie verwandten Mühe ungelöst blieben und eigentlich nur die Städteordnung und die Bauernemancipation als dauernder Gewinn für das preußische Volk übrig blieben, so hatte dies Gründe, die wir am Ende dieser Ausführungen näher zu bezeichnen versuchen wollen.

Man darf nicht glauben, daß die Reformbedürftigkeit nicht schon vor 1806 empfunden sei. Wie die Bauernfrage bereits das ganze vorige Jahrhundert beschäftigt hatte, wie die Frage der Cabinetsregierung schon vor 1806 acut war, so hatte auch

von Schrötter schon im März dieses Jahres einen Plan zur anderweitigen Organisation der Communalverfassung auf dem platten Lande in Altpreußen vorgelegt. Aber die zwingende Nothwendigkeit wurde doch erst nach der Katastrophe empfunden und anerkannt, und die Möglichkeit, radicale Aenderungen durchzuführen, war erst jetzt gegeben, wo die bisher maaßgebenden reactionären Elemente, das Junkerthum, nach der Erkenntniß des Herrschers und fast auch der eigenen, daß es für das Fiasco verantwortlich war, bei Seite getreten war. Sobald das Unglück und der Druck vorüber waren, kam es wieder an die Oberfläche und die Reformen wurden jäh abgebrochen. — Das letzte Ziel aller Reformen hieß: Entfesselung aller vorhandenen Kräfte. Die Qualität sollte die Quantität ersetzen. Dazu sollte in erster Linie Erwerbs- und Gewerbefreiheit dienen, dann mußten aber auch Verwaltungsformen geschaffen werden, die den befreiten „Einwohner" zum thätigen und interessirten „Staatsbürger" machten. Mit einem Worte, in dem Staate der absoluten Bevormundung und Bureaukratie sollte die Selbstverwaltung einziehen. Stein wie Hardenberg erstreben sie in ihren Denkschriften; der Erstere freilich mehr und radicaler wie der Zweite, da ihm sein englisches Vorbild nicht bloß erstrebenswerth, sondern auch ausführbar und als einziges Mittel gegen das von ihm gehaßte Officiantenthum erschien. Sein Nachfolger, der vielleicht neben Schön als der Einzige das englische Vorbild anstrebte und übertragen wollte, war Vincke. Alle Uebrigen, gleich Hardenberg, hatten das französische Vorbild vor Augen und ließen sich dabei von praktischen Gesichtspunkten leiten, weil die Zustände und das Arbeitsfeld, welches die französische Gesetzgebung 1789 vorfand, dem preußischen ähnlicher war als das englische. So hatte Hardenberg schon in der Denkschrift sich gegen ein gewähltes Kreisoberhaupt erklärt. Der Kreis soll „einen besoldeten, ganz qualificirten und vom Staate bleibend

angestellten Vorsteher haben." Neben ihm sollen dann zwei gewählte, unbesoldete Repräsentanten mit Consultativstimme und Vetorecht fungiren. Damit war der Hauptstreitpunkt, der während der ganzen Reformperiode die Gemüther bewegte, schon berührt: sollte man das in Preußen heimische Collegialsystem durch Präfecturen nach französischem Muster ersetzen, und sollte die Mitwirkung der Bürger an der Execution oder nur an der Consultation stattfinden.

Die Stein'sche Initiative bei der Reformgesetzgebung, das englische Vorbild, hatte zur Folge gehabt, daß man mit Nichtachtung des organischen Zusammenhanges des Staatsganzen einen Theil desselben herausgriff und unabhängig und fast im Gegensatze zu dem Uebrigen organisirte. Da die Städteordnung nicht gefolgt war von einer gleichwerthigen Gesetzgebung für den Kreis, da dem städtischen Parlament nicht eine adäquate Repräsentation für die Provinz und den Staat an die Seite trat, so mußte der alte Gegensatz von Stadt und Land, wie er in Preußen seit Alters bestand, noch schärfer werden, und Raumer konnte, wenn er von den Städten spricht, mit Recht über „Staaten im Staate" klagen. Und doch trifft die Capacitäten der damaligen Gesetzgebung kein Vorwurf. Sie haben Gutes und Vorzügliches auch für die Organisation des platten Landes geschaffen, Einrichtungen, welche, wenn sie ein- und weiter fortgeführt worden wären, ebenso segensreich gewesen wären wie die Städteordnung. Es wird deshalb eine übersichtliche Darstellung der sich damals auf diesem Gebiete ablösenden Gesetzvorschläge auf Grund der vorzüglichen Meier'schen Darlegung und der von mir zu anderem Zweck durchgesehenen Acten, und ein Vergleich zwischen dem, was damals erstrebt und heute erreicht ist, wohl immer noch das allgemeine Interesse beanspruchen können.

Der schon erwähnte Unterschied zwischen Stadt und Land

war ein Erbtheil der mittelalterlichen Entwickelung. Er hatte auch in Frankreich bestanden, wenn dort auch der Staat, das absolute Königsthum, mit allen städtischen und ständischen Vorrechten sehr aufgeräumt hatte. Im Jahre 1789 hatte man diesen Unterschied aber einfach gestrichen. Eine ähnliche Action soll nun nach Lehmann in Preußen nicht möglich gewesen sein, weil hier die wirthschaftliche und finanzielle Gesetzgebung auf diesem Gegensatz beruhte und auch die sociale Schichtung hinderlich gewesen wäre. In den gleich näher zu detaillirenden Gesetzvorschlägen merkt man wenig von der Furcht vor einem solchen Hinderniß. Im Gegentheil erkennt man als das angestrebte Ziel die Ausgleichung dieses Gegensatzes und die Zusammenfassung aller Kräfte. Stadt und Land wie die einzelnen Stände sollten sich einen, und selbst an provinziellen Unterschieden nahm man schon Anstoß. Daß freilich eine solche Ausgleichung der damals vorhandenen Volkselemente eine Revolution bedeutete — eine Revolution von oben, wie Hardenberg in seiner Denkschrift gesagt hatte — und daß zu ihrer Durchführung eine unbedenklichere Natur als die Hardenberg's gehörte, werden wir von unserem heutigen Standpunkte leicht zugeben.

Neben den Städten, in welchen der Staat bisher die directe Herrschaft geführt hatte, bestand als einzige weitere communale Einheit der Kreis. Während aber die Stadtobrigkeit seit mehreren Menschenaltern vom Staate bestellt wurde, waren die Kreise noch immer ausschließliche Domäne der „Stände", die den Landrath aus ihrer Mitte wählten und ihr Communalvermögen selbst verwalteten. Was der Staat an Contribution oder sonstigen Emolumenten zu fordern hatte, lieferte ihm die Genossenschaft der für ihre pflichtigen Hintersassen verantwortlichen Besitzer durch den Landrath. Eine Art Kreispolizei übte dieser durch einen meist defecten Landreuter aus, während die niedere Polizei und Gerichtsbarkeit in den Händen der erblichen

Gerichtsherren lag. Als Friedrich Wilhelm die „souveraineté wie einen rocher de bronze stabilirte", hatte er doch vor dem Kreise Halt gemacht. Während es Ständetage in den Provinzen längst nicht mehr gab, hatten die Stände in den Kreisen voll und ganz ihre Gewalt behalten. Wie über einen Zaun reichte man dem Staate seine Bedürfnisse herüber. Die Masse der Hintersassen war in der Hauptsache erbunterthänig und die Schulzen amtirten im Auftrage des Herrn. Wäre nun zur Zeit dieser Communalgesetzgebung die projectirte Emancipation schon beendigt oder auch nur schon in energischen Angriff genommen gewesen, so würde das größte Hinderniß für die Ausführung beseitigt gewesen sein, denn in allen Projecten werden den Bauern bereits Pflichten und Rechte zugetheilt, welche die Emancipation voraussetzen.

Jetzt war der Staat schon im Hinblick auf die Nothwendigkeit anderweitiger Steuereinrichtungen gezwungen, die letzten Consequenzen seiner Machtansprüche zu ziehen und dieses letzte Bollwerk der Feudalität zu beseitigen.

Das ideelle Princip, welchem alle Gesetzgeber, die sich an der Lösung dieser Aufgabe versuchten, von Stein bis Scharnweber, huldigten, war das vollständige Inkraftsetzen der staatlichen Autorität, verbunden mit einem mehr oder minder großen Maaße von Selbstverwaltung. Eine solche war ja schon, wie von der Marwitz so stolz betont, auch in der alten Verfassung vorhanden gewesen. Man konnte also wenigstens in der Idee an Altes anknüpfen. Schon Stein hatte in der Nassauer Denkschrift die Dinge, um die es sich hier handelt, kurz skizzirt. An der Spitze der Dörfer sollten Schulzen mit Dorf- und Feldpolizei und einem Theil der unteren Gerichtsbarkeit, nach schlesischem Vorbild, stehen; die Kreise eine Vereinigung von Stadt Land mit einem gewählten Landrath an der Spitze bilden; der Kreistag aber nicht bloß aus Gutsbesitzern, sondern auch aus

Deputirten „der übrigen städtischen und ländlichen Communitäten" bestehen. Deputirte der Kreistage sollten den Provinziallandtag formiren, dem allerlei provinzielle Competenzen zuertheilt wurden.

Der Erste, der nach dieser Skizze mit einem detaillirten Organisationsplan auftrat, war Vincke. Er, der von allen Staatsmännern dieser Zeit die größte Geistesverwandtschaft mit Stein hatte, theilte auch dessen Vorliebe für das englische Vorbild. Er wollte für die Verwaltung eines Kreises nicht einen Landrath, sondern viele, vielleicht 15 oder noch mehr Beamte haben, denen er ebenfalls den einmal eingebürgerten Titel „Landräthe" beilegte. Zu diesem Posten konnte jeder ehrenwerthe Einwohner, der einen gewissen Census hatte, vorgeschlagen werden, mit Ausnahme der ausübenden Advokaten, der Justiz- und Kassenbeamten. Sie erhielten eine gemeinschaftliche Vollmacht, Landrathscommission, und hatten concurrente Jurisdiction im ganzen Umfange des Kreises, ohne an bestimmte Orte, Zeiten und Geschäfte gebunden zu sein. Die größesten Städte sollten eigene Landrathscommissionen erhalten, auch durfte in den Hauptstädten Besoldung gewährt werden. Die übrigen Landräthe bekamen nur je 100 Thaler für einen Schreiber. Die besoldeten Beamten des Kreises waren der Secretär und der Archivarius. Die alle drei Monate tagenden „Kreisvereinigungen", die aus der Gesammtheit der Landräthe bestanden, bildeten die controllirende Behörde und die zweite Instanz für die Amtshandlungen der Landräthe. Diesen stand die Fürsorge für die öffentliche Polizei zu; sie durften Strafen bis zu vier Wochen Gefängniß und 50 Thaler Geld verhängen und das Militär hatte ihrer Anweisung zur Erhaltung öffentlicher Ruhe Folge zu leisten. Fand Appellation von ihren Bestimmungen an den ordentlichen Richter statt, so sollte der von ihnen ausgemittelte Thatbestand zu Grunde gelegt werden. Ein großes

Gebiet, das bisher den Gerichten vorbehalten gewesen war, sollte ihrer polizeilichen Jurisdiction unterworfen werden. Das richterliche Verfahren sollte nur summarisch und möglichst einfach sein, sich den Formen der britischen Friedensgerichte nähern. Wie das Gebiet ihrer richterlichen Thätigkeit, so sollten auch die Gegenstände ihres administrativen Wirkungskreises möglichst genau bestimmt werden. Auch hier sollte analog ein Recurs an die Regierung stattfinden können. Unter den Landräthen sollten, wie auch Stein vorgeschlagen, Schulzen nach schlesischem Vorbilde, und zwar auf dem Lande und in den Städten, wirken. Auch einige Kreisschulzen nach dem Muster der englischen Constabel sollten eingesetzt werden. Alle diese Beamten sollten ohne Besoldung bleiben, ihr Lohn außer äußerer Ehrung Befreiung von allen Gemeindelasten sein. Vincke zweifelte nicht, daß die Durchführung dieses Planes möglich sein würde, und fürchtete den Einwurf nicht, daß man geeignete Persönlichkeiten, namentlich für die Landrathsstellen, nicht finden würde. Die Engländer hätten eine ähnliche Verfassung in allen ihren Colonien einzuführen vermocht. Wie sich in dem Königreich Westfalen selbst reiche Gutsbesitzer zu dem Posten eines Maire in den eigenen Dörfern drängen, so würde man auch bald bei uns diese Posten ambiren, die „den gemeinnützigen Eifer des Patrioten, wie das persönliche Interesse des Egoisten befriedigten und überall zu Ansehen und Einfluß führen müßten". Da den Bauern der östlichen Provinzen, wie schon gesagt, meist das Eigenthum und dominium utile fehlte, so sollte vor der Hand auch den Zeitpächtern mit längerer Zeitpacht das Stimmrecht gewährt werden.

Diesen Plan bezeichnete Stein als ein erstrebenswerthes Ideal, doch glaubte er ihn im Hinblick auf den augenblicklichen Zustand des Volkes und der Gesetzgebung nicht durchführen zu können. Um im Sinne desselben das zunächst Erreichbare zu

schaffen, sollten die Landräthe zwar beibehalten, aber mit einer großen Zahl von Kreisdeputirten mit concurrirender Autorität umgeben werden. Auch sollte das Schulzenwesen nach Vincke's Rathschlägen und dem Vorbilde der schlesischen Verfassung ausgestaltet werden.

An Schrötter hatte Stein am 27. Juni 1808 ein Schreiben gerichtet, in welchem er auf dessen älteren Vorschlag von 1806 einging und denselben, weil er ganz auf besoldete Beamte basirt war und sehr große Districte beließ, als nicht zu dem Geiste der neuen Organisation passend kritisirte.

Auch die Idee des Landraths von Itzenplitz und des Grafen von Rheden, den Kreis durch kleine Collegien verwalten zu lassen, verwarf er als zu schwerfällig.

Hierauf reichte Schrötter am 13. October und ergänzend am 24. November 1808 einen neuen, zunächst auch nur für Preußen berechneten Plan zur Errichtung der Kreisverwaltungsbehörden ein. Die kleinsten Orte sollten mindestens 50 Seelen haben und bis zu dieser Einwohnerzahl Güter und Vorwerke vereinigt werden. Die Guts- und Vorwerksbesitzer, sowie die Schulzenämter sind die Ortspolizeibehörden. Die Besitzer wechseln alle sechs Jahre mit der Verwaltung ab. Die Schulzen, an deren Seite zwei Geschworene amtiren, werden von den erblichen Besitzern gewählt, in Eigenthumsdörfern von den Herren präsentirt. Dagegen sollten sich die Eigenthumsbauern an der Communalverwaltung, welche den natürlichen Gemeinden verbleibt, betheiligen. Neben der administrativen Polizei hat das Schulzenamt auch die niedere Gerichtsbarkeit und eine Strafgewalt bis zu acht Tagen Gefängniß. Die nächst höhere Verwaltungseinheit ist der Bezirk, welcher nicht über 8000 Seelen oder 8 Quadratmeilen umfassen soll. An der Spitze desselben stehen Kreisdeputirte, die vom Kreistage präsentirt und von der Landesbehörde ernannt werden. Der Präsentirte soll wenigstens

500 Thaler schuldenfreien Ertrag aus Grundbesitz oder 800 Thaler aus Gewerbe oder Capitalzinsen haben. Jeder ist bei Strafe verpflichtet, die Stelle anzunehmen. Er verwaltet die Landespolizei und ist hauptsächlich Aufsichtsbehörde, soll sich aber in die Verwaltung des Communalvermögens nur bei Ungesetzlichkeiten einmischen. Seine Strafgewalt erhöht sich bis auf vierzehn Tage Gefängniß. Den Betroffenen steht Recurs an die Gerichte zu. Diese sollen auch bei Executionen, die sich auf Grundstücke erstrecken, zugezogen werden, doch müssen sie auch der Aufforderung des Deputirten folgen. Im Uebrigen steht den Gerichten in weitem Maaße die Controlle der Deputirten zu.

Während der Bezirk nur Verwaltungs-, nicht Communalverband ist, ist der Kreis Beides. Er soll nicht über 35 Quadratmeilen mit 45000 Einwohnern haben und ohne Rücksicht auf bisherige Grenzen eine möglichst reguläre Figur bilden. — Man sieht, schon jetzt wird das Princip aufgestellt, welches nach Marwitz eine Sünde an der historischen Vergangenheit des Kreises war, welche er allein Scharnweber und dem Gendarmerie-Edict aufbürden möchte. — Wie die Kreisdeputirten werden auch die Landräthe präsentirt. Während aber die Ersteren außer Diäten und Sporteln kein Gehalt beziehen, erhalten die Letzteren 600 Thaler und 100 Thaler für den Schreiber. In dem Bezirke, wo der Landrath wohnte, sollte er selbst als Deputirter wirken, während er sonst deren Vorgesetzter war. Sein Einspruch brauchte zwar von den ganz selbstständigen Deputirten nicht beachtet zu werden, doch übernahmen in diesem Falle die Deputirten die Verantwortlichkeit, und der Landrath konnte an die Landespolizeibehörde berichten. Zum Ressort des Landraths gehörten die Militärsachen, die Erhebung der directen Staatsgefälle, sowie die Publication der Landesgesetze und Polizeivorschriften und die schleunigen Kreissocietätsangelegenheiten. Neben dem Landrath bestand die aus sämmtlichen Deputirten

bestehende Kreisdirection. Ihr stand die Regulirung der Kreissocietätsangelegenheiten und die Vertheilung der Societätslasten zu, und sie war als ein Plenum zur Einheit der Kreisverwaltung anzusehen. So durfte sie auch Erinnerungen wegen Steuerüberbürdung erheben, die der Landrath zu berücksichtigen hat, wie er auch seine Maaßregeln in Polizei- und Communalangelegenheiten nach den Beschlüssen der Kreisdirection abändern soll. Landrath und Deputirte haben sich gegenseitig Rechenschaft abzulegen. Auch sollen im Schooße der Direction zu bestimmten Zwecken ständige Deputationen ernannt werden. Die auf Lebenszeit angestellten Beamten des Kreises — der Landrath amtirt nur sechs, die Deputirten drei Jahre — sind der Kreisintendant und der Kreiseinnehmer. In die Kreiskasse sollten auch die Forstrevenuen und die Pachtgelder der Domänen fließen.

Wie ein Kreistag, der die Interessen der Kreiseingesessenen vertritt, und dem, wie wir gesehen haben, das wichtige Recht der Repräsentation für die Deputirten und den Landrath zusteht, zusammengesetzt sein soll, erfahren wir leider nicht, — und das ist der einzige Fehler an diesem sonst so vortrefflichen Entwurf.

Der Kreis steht unter der Provinzial-Communalbehörde, die ihn controllirt. Auch soll der betreffende Departementsrath nur in schleunigen Fällen unmittelbar eingreifen.

Im Namen des Generaldepartements votirte Schön über das Project. Er war im Allgemeinen mit demselben einverstanden und nannte es „ein in vieler Hinsicht sehr gutes Werk". Den principiellen Hauptdifferenzpunkt bildete die Uebertragung der Polizeigewalt. Diese ist nach Schön Ausfluß der höchsten Gewalt, den sie nur selbst ausüben kann. Schrötter wies mit Leichtigkeit nach, daß das Vorschlagsrecht zur Zeit bei den unteren Behörden liege, während es später von den Wahlberechtigten ausgeübt werde. Die Besetzung der Stellen habe in beiden Fällen „die höchste Gewalt". Auch bisher hätten die

Stände die Kreisbehörde gewählt. Jetzt solle das Recht nur nicht mehr auf den Adel beschränkt bleiben. Schön ist in seiner Entgegnung weit illiberaler und absolutistischer als Schrötter. Auch dieser hatte ursprünglich mit Aufhebung aller gutsherrlichen Polizei die Schulzenämter überall durchführen wollen, in Uebereinstimmung mit dem Schön'schen Votum: „Niemandem ist das Recht angeboren, und von Niemandem kann das Recht gekauft werden, die Polizei an einem bestimmten Orte zu verwalten." Demgegenüber hielt Schrötter nunmehr aber an seiner Bestimmung fest, in Vorwerken und Gütern den Besitzern das Schulzenamt zu übertragen, damit nicht durch Aufhebung dieser Rechte rc. eine höchst ungünstige Sensation hervorgerufen werde. Auch das bisherige Verhältniß der Erbunterthänigkeit und der Mangel an Bildung der unteren Volksklasse spräche gegen Schön's Vorschlag. Auch die Vereinigung von Dörfern und Gütern zu communalen Zwecken verbiete sich wegen ihrer verschiedenen Berechtigungen. Entgegen der Schrötter'schen Absicht, wenigstens in der Kreisorganisation durch den dem Landrath unterstehenden Kreistag communale und polizeiliche Verwaltung zu vereinigen, verlangte Schön vollständige Trennung dieser beiden Zweige. Die Communalangelegenheiten sollten nur von den Schulzen und Geschworenen verwaltet werden, ohne Zuthun der Polizei. Schön wünschte einen vollständig selbständigen und selbstthätigen Landrath, dem in der niederen Gerichtsbarkeit der Kreisrichter und außerdem die alle Jahre einmal versammelte und aus sämmtlichen Friedensrichtern bestehende Kreisdirection zur Seite stand. Diese Schön'schen Friedensrichter, welche sich scheinbar mit den Kreisdeputirten decken, sind in Wirklichkeit im Gegensatze zu diesen, wie Schrötter nachwies, nicht lebensfähig. Da sie in keiner Weise selbst verwalten, sondern nur die Schulzen belehren, den Schulzenämtern präsidiren und Streitigkeiten zwischen ihnen ausgleichen sollten, so konnte Schrötter mit Recht

behaupten, daß sie bei fünfzig bis hundert unterstellten Schulzenämtern, denen sie doch immer nur nach und nach präsidiren können, ganz und gar außer Geschäftsverbindung mit den einzelnen kommen müßten. Auch hielt er die Ausübung ihrer Reisethätigkeit ohne Diäten für unmöglich.

Vincke sprach seine Meinung über diese Entwürfe in der Denkschrift vom 13. März 1809 über die Organisation des Polizeiwesens und in dem Promemoria betr. die Gemeindeverfassung auf dem Lande vom 25. März 1809 aus. Er trat als Anhänger englischer Einrichtungen bezüglich der Bestellung der Polizeibehörden auf Schön's Seite. Auch er war der Ansicht, daß die Schulzenämter strict durchgeführt werden müßten, verkannte aber nicht das Mißverhältniß, daß der Gutsherr unter die Jurisdiction seines früheren Unterthanen treten sollte. Er hielt es überhaupt für einen Uebelstand, daß der Schulze zugleich Richter und Executant sein sollte, und schlug vor, ihm die Richtereigenschaft zu nehmen. Bliebe er nur ausführender Beamter, so könne der Gutsherr keinen Anstoß nehmen, um so weniger, als er bei Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit ein Executionsrecht auf contractliche Forderungen behalte. Mit Schön glaubt er, daß die Bezirks- und Kreisbeamten vom Könige ernannt werden müssen, macht aber den vermittelnden Vorschlag, den Landrath vom Könige, die Deputirten vom Kreise vorschlagen zu lassen. Er ist aber gegen die Schön'schen Friedensrichter, weil Niemand dies Amt, das zu fortwährendem Umherreisen nöthige und doch den Zweck der Allgegenwärtigkeit der Beamten nicht verwirkliche, unentgeltlich übernehmen würde. Im Gegensatz zu Schrötter will er den Deputirten keine bestimmten Bezirke zuweisen, sondern ihre Competenz über den ganzen Kreis ausdehnen, wozu ihn wohl nur das englische Vorbild veranlaßte. Uebrigens hält er in Erinnerung an seinen früheren Vorschlag daran fest, den Deputirten den Namen

„Landräthe" beizulegen. Er weist diesen auch eine ausgedehnte Polizeigerichtsbarkeit zu. Ein Recurs an die Gerichte soll nur stattfinden, wenn die Strafe 20 Thaler oder 4 Wochen Gefängniß übersteigt.

Als einziges Resultat hatten alle diese Bemühungen nur die Cabinetsordre vom 30. März 1809. Diese übertrug den Landräthen die polizeiliche Aufsicht auch über die Domänen und diejenigen Städte, welche keine eigene Polizeibehörde hatten. Zu Gehülfen bei der Polizeiverwaltung sollten den Landräthen Kreisdeputirte, auch andere Gutsbesitzer und brauchbare inactive Officiere, für die eine Remuneration befohlen wurde, dienen. Die Landräthe in der Mark verzichteten auf die letztere und wünschten nur, daß man ihnen einige Rittergutsbesitzer als Kreisdeputirte gebe und Gelder zur Besoldung von Schreibgehülfen bewillige.

Die Unterstellung der Städte unter den Landrath bedeutete bei den bisherigen Verhältnissen nichts weniger, als die Herrschaft des grundbesitzenden Adels über die Städte.

Mit Meier werden wir bedauern, daß das von Schrötter fast fertiggestellte Schiff nicht mehr durch Stein's starken Arm in die Wogen geschoben werden konnte. Aber wenn wir auch zugeben, daß es nicht die Art seines Nachfolgers, des großen Cunctators Dohna, dessen Materialsammlung Friedrich von Raumer so ergötzlich schildert, war, neue Dinge energisch zu fordern und rasch in die Wirklichkeit überzuführen, so müssen wir doch bekennen, daß es auch uns heute noch nicht scheinen will, als ob für die Verwirklichung des Schrötter'schen, geschweige denn des Vincke'schen Planes das nöthige Menschenmaterial in der Bevölkerung des platten Landes vorhanden war. Vincke exemplificirt zwar auf den Oberbarnimschen Kreis und will hier mit Leichtigkeit unter den Gutsbesitzern, Domänen- und Gutspächtern, Schulzenhofbesitzern, Predigern, Oberförstern, den Kauf-

leuten in Wriezen, Freienwalde, Neustadt, Strausberg fünfzehn taugliche Candidaten für seine Landrathstellen herausfinden; und auch Borsche in seinen gleich näher zu besprechenden Vorschlägen weist den Einwurf, „daß sein Plan der jetzigen Geistesbildung der Landbewohner nicht angemessen sei und einen höheren Stand derselben voraussetze", mit der Bemerkung zurück, „daß organische Staatseinrichtungen nicht allein den gegenwärtigen Bildungsstand der Nation vor Augen haben, sondern auch dahin wirken müssen, denselben zu erheben, und Staatsbürger zu schaffen, wie sie eine gerechte und wohlwollende Regierung sich wünschen muß. Sie müssen daher mit einem Fuß in der Gegenwart stehen, mit dem anderen in die Zukunft vorschreiten." Aber so wie die Verhältnisse auf dem flachen Lande lagen, wo das Gros der Bevölkerung erbunterthänig und zu einem Mittelstande kaum erst die Ansätze vorhanden waren, bedeutete jede Art von Selbstverwaltung die ausgedehntere Herrschaft des grundbesitzenden Adels. Wie diese Klippe zu vermeiden war, so mußte auch den schon von Schön und Vincke geäußerten Bedenken gegen die Entäußerung der staatlichen Hoheitsrechte bezüglich der Polizei Rechnung getragen werden.

Während des Jahres 1809 hatte die Arbeit an dieser Aufgabe fast geruht. Erst im folgenden Jahre, nach der Rückkehr Hardenberg's, brachte der Staatsrath Borsche, ein früherer westfälischer Präfect, einen neuen Vorschlag. Der Paragraph 7 desselben enthielt die wichtige Bestimmung, daß die Landräthe von der Provinzialregierung dem Ministerium vorgeschlagen und vom Könige bestätigt werden sollten. Es soll Niemand vorgeschlagen werden, der nicht die vorschriftsmäßige Prüfung bestanden und gezeigt hat, daß er die zur Verwaltung der Stelle erforderlichen Kenntnisse besitze. Er darf nicht zugleich Kreisstand sein und soll in der Regel in der Kreisstadt wohnen und eine angemessene Besoldung erhalten, von der er auch die

Kosten für das Bureau und die Dienstreisen bestreiten kann. Er soll das Organ der Regierung im Kreise sein und deren Intentionen ausführen. Seine Strafgewalt geht, wie bei den früheren Vorschlägen, bis zu 20 Thalern. Er steht an der Spitze der Polizei und ihrer Organe, hat auch die Aufsicht über die Gemeindeangelegenheiten in den Städten und staatlichen Dörfern, wie auch die Leitung des Cantonwesens, der Einquartierung und des Marschwesens. Gegen Steuerrückständige kann er Execution verfügen. Er soll auch auf die Hebung der Bodencultur und der Industrie, eventuell unter Mitwirkung der Kreisstände, bedacht sein. Er führt die mit den Kreisständen gefaßten Beschlüsse aus, erhebt nach der mit diesen entworfenen Repartition die Gelder, über deren Verwendung er Rechenschaft abzulegen hat. Mit den Kreisständen verkehrt die Regierung durch den Landrath, der ihr jährlich berichtet. Jeder District des Kreises wählt einen Kreisdeputirten, der unbesoldet ist und sein Amt drei Jahre bekleiden muß. Er soll namentlich die Beschwerden der Schultheißen prüfen, die Polizeiaufsicht über die einzelnen Gutsbezirke und die specielle Aufsicht über die Polizei in seinem District ausüben. Sind freiwillige Kreisdeputirte zu finden, so kann die Zahl derselben vermehrt werden. Aus der Mitte derselben soll nach Möglichkeit der Landrath genommen werden.

Die letzte communale Einheit ist die Ortsgemeinde. Ueber die Größe derselben wird Nichts bestimmt, doch werden die Bewohner in Mitglieder und Angehörige der Gemeinde eingetheilt. Ersteres sind alle Besitzer und selbständigen Gewerbetreibenden, Letzteres die Hirten, Nachtwächter und Tagelöhner, wenn sie nicht Besitzer sind. Zu den Ersteren werden auch die Prediger und Schullehrer gerechnet. Ueber beide Categorien werden Listen geführt. Als Angehöriger muß Jeder, der einen unbescholtenen Ruf hat und seine Familie ernähren kann, auf-

genommen werden. Beide Klassen verlieren durch Criminalverbrechen ihre Rechte, behalten aber ihre Lasten. Selbständige Gutsbesitzer bleiben außerhalb des Gemeindeverbandes, können auf ihren Wunsch aber aufgenommen werden. Die Pächter müssen Mitglieder werden.

An der Gemeindeversammlung nehmen alle Mitglieder Theil. Sind von den Letzteren mehr als fünfzig vorhanden, so werden Deputirte in der Höhe des dritten Theils sämmtlicher Mitglieder gewählt. Der Schultheiß, dem Beisitzer zur Seite stehen, wird von dem Landrath vorgeschlagen, von der Regierung ernannt und bestätigt. Erbschulzen treten nur dann in Function, wenn sie zu ihrem Posten fähig sind. Erhält er das Amt nicht, so muß er die Dienstländereien der Gemeinde ausliefern. Jeder Schultheiß muß sechs Jahre amtiren, kann aber wegen Unbrauchbarkeit, Invalidität u. s. w. jeder Zeit auf Antrag des Landraths von der Regierung entlassen werden. Er erhält aus der Gemeindekasse ein verhältnißmäßiges Gehalt; auch ist er von Stellung des Vorspanns befreit und die Herrschaft muß ihm gegen ein vom Landrath festzusetzendes Dienstgeld die Dienste erlassen. Bei Erbschulzen fällt das Gehalt fort. Der Schultheiß kann bis zu 10 Thaler Geldstrafe und acht Tage Gefängniß erkennen. Er kann auch in Verbal- und leichteren Real-Injurialsachen, Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde, bei Beschädigung öffentlicher und Gemeindeanlagen, bei Diebstählen an Feld- und Gartenfrüchten, in Pfändungssachen und bei kleinen Grenzstreitigkeiten entscheiden. Appellation findet bei größeren Strafen an den Kreisdeputirten statt.

In Bemerkungen zu diesem Entwurf rechtfertigt sich Vorsche nicht bloß, wie bereits mitgetheilt, wegen der Höhe geistiger Cultur, die er voraussetze, sondern entschuldigt auch die Bestimmung, nach welcher die Privatgrundherren den Schultheißen nicht unterworfen sein sollen, damit, daß er hierin lediglich

höherer Anweisung gefolgt sei; er hoffe, daß die Zukunft diesen Uebelstand beseitigen werde. Mit Absicht habe er den Schultheißenämtern einige richterliche Befugnisse beigelegt, die vielleicht noch dazu dienen werden, „die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, dieses unsere Verfassung und unser Zeitalter schändenden Ueberbleibsels barbarischer Jahrhunderte und die Errichtung von landesherrlichen Kreisgerichten zu erleichtern".

Außer diesen „Bemerkungen" giebt Vorsche noch ausführliche Motive zu seinem Entwurf. Ein Hauptübelstand der bisherigen Verfassung, sagt er, ist der, daß die Ständequalität an dem Besitz gewisser Grundstücke hing. Später räumte man auch den Städten ein unvollkommenes Maaß des Rechts der Standschaft ein. Die staatsbürgerlichen Rechte des Bauern bestanden nur darin, daß er vorzugsweise Staatslasten aller Art zu tragen hatte. Unter den Ständen, deren Interesse dem seinen entgegengesetzt ist, hat er keinen Vertreter; ihre Beschlüsse haben aber für ihn bindende Kraft. Er würde längst zu Grunde gegangen sein, wenn die Regierung ihn nicht in Schutz genommen hätte. An ein Nationalinstitut zur Vertheidigung der Rechte des Volks, Erhaltung und Beförderung des Gemeinwohls ist bei unseren Ständen nicht zu denken. Eine Verpflichtung dazu ist ihnen ja auch von Niemand auferlegt worden. Daß sie nur die Rechte ihrer Klasse und nicht die der Nation wahren, zeigt das Beispiel, daß noch vor Kurzem die Stände einer Provinz, welchen es besonders gelnngen ist, sich den Schein des Patriotismus zu geben, baten, die Naturalverpflegung des Militärs den steuerfreien Gütern abzunehmen und ganz auf den contribuablen Stand zu legen. Statt solcher Stände lieber keine! Gemeinsinn und Patriotismus muß die ständische Verfassung tödten, und es ist ein Wunder, wenn es solche Dinge noch giebt! Man kann diese Verfassung deshalb nicht bloß modificiren, man muß sie aufheben. Die Gründung einer neuen

ständischen Verfassung ist jetzt besonders dringend, wo die Regierung so viele Anforderungen an die Nation macht, von der sie Rettung erwartet. Hierbei muß mit der ganzen Nation, wie sie in Anspruch genommen wird, so auch verhandelt werden. — Alle Stände, ob Reichs-, Provinzial- oder Kreisstände, sollen die Nation darstellen und ihr Organ sein. Da man nicht mit der ganzen Nation verhandeln kann, so müssen Wahlen stattfinden. Bei der Frage nach Ausdehnung des Wahlrechts ist darauf zu achten, daß man nicht zu weit oben bei der Begrenzung stehen bleibt und nicht zu weit nach unten geht. „Der Erfolg guter, zweckmäßiger Wahlen hängt von der Anhänglichkeit an den Staat, gutem Willen für das Gemeinwohl und Kenntniß dessen, worauf es bei den Wahlen ankommt, ab." Deshalb muß auch Jedem, der diese Eigenschaften besitzt, der Zutritt gestattet werden. Da man dies nicht einzeln prüfen kann, so muß nach Aeußerlichkeiten geurtheilt werden. Man muß das Vermögen zu Grunde legen, außerdem den Besitz von Aemtern, Auszeichnungen, Orden oder Ehrenzeichen. Das Vermögen darf nicht zu hoch angenommen werden, damit überall auch der ärmere Bauer das Wahlrecht habe. Der Einwand, daß diese nicht die erforderliche Bildung besitzen, ist ein althergebrachter, ein Kleben am Alten, womit jeder Versuch einer Neuerung zurückgewiesen wird. Man soll aber das Neue rechtzeitig herbeiführen, damit es nicht gewaltsam aus Trümmern hereinbricht. Es gehört auch keine hohe Bildung, sondern nur das gewöhnliche Maaß von Einsicht und Verstand zu den Wahlen. Außerdem kann sich der Mensch nur im Staate zum Staatsbürger bilden, nur durch Institute des Staates und der Staatsverfassung kann öffentlicher Geist und Gemeinsinn bei jeder Volksklasse geweckt werden. Dazu werden auch die Wahlversammlungen dienen. Jeder wird überzeugt daß auch er dem Staate etwas werth ist, und daraus werden alle staats-

bürgerlichen Tugenden entstehen, die die bisherige Verfassung geradezu unterdrückt hat. Einen anderen Maaßstab, als das Vermögen, kann man leider nicht anwenden, da das Einkommen nicht ermittelt und auch die Steuern bei dem jetzigen schlechten Steuersystem nicht maaßgebend sind.

Nach dem Grundsatze, daß die Regierung so viel von den öffentlichen Angelegenheiten und Geschäften der Nation überlasse, als irgend der Staatszweck gestattet, daß die Regierung nur den Impuls geben soll und leiten, daß der Zweck nicht verfehlt wird, müßte den Provinzial- und Kreisständen schon jetzt überlassen werden: 1. Die Berathschlagung über die Geldbedürfnisse des Staats, welche nicht durch die bestehenden Abgaben gedeckt werden und in den Provinzen und Kreisen aufzubringen sind. 2. Die Regulirung der Kreis- und Provinzialschulden. 3. Die Vertheilung und Aufbringung der Mittel für die Provinzial- und Kreisverwaltung. 4. müssen sie über neue Einrichtungen in ihrem District gehört werden. 5. müssen sie das Recht haben, ihre Wünsche und Anträge zur Beförderung des allgemeinen Besten und Abstellung von Mißbräuchen den Staatsbehörden vorzulegen. 6. können sie Jahresberichte der Administrationsbehörden verlangen. Wenn einmal Reichsstände errichtet werden, so werden die Punkte 1 und 4 modificirt werden müssen. Durch solche Einrichtungen wird die Nation mehr Einsicht in die öffentlichen Angelegenheiten bekommen, der Gemeinsinn wird wachsen; und wenn unser Verwaltungssystem in allen Theilen vereinfacht wird, so wird man den Ständen die ganze Verwaltung der Kreise überlassen können. Dann werden die Kreisbehörden und die unteren Gerichtsbehörden Nationalbehörden werden können, die Zahl der Mitglieder der Provinzialregierungen und der Oberlandesgerichte wird vermindert werden können, indem das Gouvernement dann nur zu beobachten und zu leiten hat. „Welch ein Leben und welche

Regsamkeit, welche Vaterlands- und Verfassungsliebe, welche Anhänglichkeit an die Regierung wird dann in der Nation entstehen; wie wenig kostbar und doch wie zweckmäßig wird die Verwaltung werden."

Aus dem Entwurf selbst ist hervorzuheben, daß die alten Kreis- und Provinzialstände aufgehoben und die neuen ihre Erben werden. Jeder Kreis mit Einschluß der Städte wird in Wahldistricte von je 10000 Seelen getheilt. Jeder Großjährige, von gutem Ruf und dispositionsfähig, der ein Grundvermögen von 1000 Thalern Werth oder ein Capitalvermögen von 1500 Thalern hat, ein öffentliches Amt, wozu einige geistige Bildung gehört, oder ein Predigt- oder Schulamt bekleidet, oder durch einen königlichen Orden oder ein anderes Ehrenzeichen geziert ist, ist wahlfähig. Commissarien unter Assistenz von drei geachteten Einwohnern stellen hiernach eine Liste der Wahlberechtigten auf, welche alle drei Jahre erneuert wird. Den Wahldirector ernennt die Regierung, den Secretär wählt die Wahlversammlung. Auf 1000 Seelen wird ein Kreisstand gewählt, und zwar mit Zettelwahl, ein Kreisstand nach dem anderen. Das Protocoll wird von allen Wählern unterschrieben. Jeder Gewählte muß die Wahl annehmen, wenn er nicht das Unvermögen zur Tragung der mit dem Amte verbundenen Kosten nachweist. Wenn die Kreisverwaltung sämmtliche Protocolle geprüft und gebilligt hat, beruft sie die Gewählten in die Kreisstadt, constituirt sie und schreitet zur Wahl des Directors und Secretärs. Auch hier muß Jeder die Wahl, die ihn von Seiten der Versammlung trifft, annehmen. Nach drei Jahren wird die Wahl erneuert. Wiedergewählte können die Wahl ablehnen. Aufgabe der Kreisstände ist die Berathschlagung über die Aufbringung und Repartition der von der Regierung geforderten außerordentlichen Gelder. Die Kreisstände haben auch die Regulirung, Verzinsung und Abtragung der aus dem letzten

Kriege entstandenen und älteren Schulden zu leiten. Die Rechnungslegung revidirt die Regierung und Auszüge werden den Kreiseingesessenen mitgetheilt. Bei neuen Einrichtungen und Abänderung der bestehenden hört die Kreisverwaltung sowohl über die Sache selbst, wie über die Ausführung die Kreisstände. Bei Meinungsdifferenzen entscheidet die Regierung. Bei Anordnungen der Provinzregierung für die ganze Provinz sind die Kreisstände nur über die Ausführung zu hören. Ueber Verbesserungen im Kreise haben die Kreisstände Vorschläge zu machen, und die Kreisverwaltung „ist verbunden, diese nach den Umständen zu befördern“. Die Kreisverwaltung soll den Ständen auch eine jährliche Uebersicht über die Lage des Kreises geben. In die Administration haben sich die Stände nicht einzumischen. Auch erhalten sie keine Entschädigung für ihre Unkosten. Bei ihrer Berufung, die in der Regel alle drei Monate erfolgt, werden ihnen gleich die Gegenstände, die zur Berathung stehen, angegeben. Von der Zusammenberufung und ihrem Zweck giebt der Director der Kreisverwaltung Kenntniß. Wenn die Beschlüsse der Kreisstände von der Verwaltungsbehörde genehmigt sind, erhalten sie bindende Kraft. Auch Director und Secretär können nur für im Interesse der Versammlung gemachte Auslagen Entschädigung verlangen; persönliche Unkosten haben sie selbst zu decken. Alle drei Jahre scheiden die ältesten Mitglieder aus, so daß jeder Kreisstand sein Amt neun Jahre bekleidet. Für Gestorbene wird erst bei der nächsten Wahlversammlung neu gewählt. Ausgeschiedene können wiedergewählt werden, brauchen dann aber die Wahl nicht anzunehmen.

Die Provinzialstände werden von den Kreisständen aus den Kreiseinwohnern gewählt. Kreisstände dürfen sich unter den Gewählten nur zu einem Drittheil befinden. Die Art der Wahl ist dieselbe, wie bei den Kreisständen. Auf je 10000 Seelen wird ein Provinzialstand gewählt; bleiben 5000 oder mehr

übrig, auch für diese einer. Die Provinzialregierung prüft die Wahlprotocolle und constituirt die Versammlung. Jeder ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Die Gewählten bekleiden ihre Aemter drei Jahre und können, wie die Kreisstände, wiedergewählt werden, dürfen aber ablehnen. Die Provinzialstände haben der Provinz gegenüber dieselben Pflichten, wie die Kreisstände dem Kreise gegenüber, und stehen auch der Provinzialregierung gegenüber in demselben Verhältniß, wie die Kreisstände der Kreisverwaltung. Sie haben bei außerordentlichen Forderungen der Regierung die Lasten auf die einzelnen Kreise zu vertheilen, „wenn nicht schon von dem Gouvernement eine andere Art der Vertheilung vorgeschrieben ist". Die Gelder selbst zieht die Regierung ein. Die Forderung der Regierung abzulehnen, haben die Provinzialstände kein Recht. Mit Genehmigung der Provinzialregierung verwalten die Stände die Provinzialschulden. Die Rechnungen werden von der Regierung geprüft und der Provinz mitgetheilt. Bei neuen Einrichtungen hört die Regierung die Stände sowohl über die Sache selbst, wie über die Ausführung. Bei Differenzen entscheidet das Ministerium. Hat das Ministerium eine Neuerung bestimmt, so sind die Stände nur noch über die Ausführung zu hören. Wie die Kreisverwaltungen, so giebt auch die Provinzialregierung den Ständen eine jährliche Uebersicht. Die Stände wählen aus ihrer Mitte auch die ständischen Mitglieder der Regierung, zu welchen der Director und Secretär der Versammlung eo ipso gehören. Später werden die Provinzialstände auch die Reichsstände wählen. Die Provinzialstände dürfen sich nicht in die Administration mischen oder gar durch Opposition den Gang derselben aufhalten. Wie die Kreisstände sind auch die Provinzialstände diätenlos. Eine etwaige Entschädigung der ständischen Mitglieder der Regierung trägt die Provinz. Die Stände versammeln sich in der Regel zweimal jährlich, können aber auch von der Regierung

öfter berufen werden, auch von dem Director mit Genehmigung der Regierung. Zu längeren Arbeiten können die Stände auch einen Ausschuß einsetzen und dazu die ständischen Mitglieder der Regierung nehmen. Dieser Ausschuß beschließt an Stelle der Versammlung. Die Protocolle der Verhandlungen müssen vor Gültigkeit der Beschlüsse von der Regierung genehmigt werden. Auch von den Provinzialständen tritt alle drei Jahre der dritte Theil aus, wie bei den Kreisständen, und wird durch Neuwahl von Seiten der Kreisstände ergänzt. Sie können wiedergewählt werden, dürfen aber ablehnen. Nehmen sie an, so sind sie wieder auf eine neue ganze Periode — von neun Jahren — gewählt.

Kritisirende Voten über diesen Vorsche'schen Entwurf finden sich in den Acten nicht. Doch war Friese gleichzeitig zu Concurrenzvorschlägen aufgefordert worden. In dem Schreiben, mit welchem er am 15. November 1810 den ersten, die Grundzüge des ganzen Organismus enthaltenden Entwurf überreicht, erklärt er, im Ganzen mit den Vorschlägen des Herrn Vorsche einverstanden zu sein. Er erklärt die ländliche Gemeindeverfassung für die Basis, auf der sich die übrigen, Kreis- und ständischen, Polizei- und Justizverfassung aufbauen müssen. Er will in seinem Promemoria Grundsätze aufstellen, welche die Scheidewände, die die bisherige Verfassung zwischen die Stände und Klassen legte, aufhebt, „einen allgemeinen Volkscharakter und ein allgemeines Interesse für das Ganze des Staats entwickeln." Das Promemoria enthält: 1. die ländliche Gemeindeordnung; 2. eine Declaration der Städteordnung, damit beide in Uebereinstimmung kommen und die durch die Erfahrung schon dargelegten Mängel der letzteren gehoben werden; 3. die Kreis-Communalordnung; 4. eine Verordnung über die Landeseintheilung und die danach einzurichtende Polizei- und Justizverwaltung; 5. eine Schulzenordnung als Dienstinstruction für die Schulzen

zugleich als Dorfsordnung bearbeitet und die wichtigsten materiellen Bestimmungen der Dorfpolizei enthaltend; 6. eine Dienstinstruction für die Landräthe; 7. eine solche für die Polizeipräsidenten und Polizeivorsteher in den Städten. Ueber die letzteren drei Punkte muß, „weil es dabei zu sehr auf Localität und individuelle Verhältnisse ankommt," mit den Regierungen verhandelt werden. Zugleich mit der neuen Justizverfassung ist wenigstens die Aufhebung der Patrimonialgerichte gleichzeitig mit der neuen Polizeiverfassung auszusprechen. Der unangenehme Eindruck, den diese Aufhebung bei einem Theil der Nation erregen wird, wird mit dem Einbürgern der neuen Einrichtung bald überwunden werden. Die Mehrheit der Nation würde ohne diese Aufhebung für die neue Einrichtung keinen Glauben gewinnen und ihre Beibehaltung den Uebrigen immer noch Hoffnung auf Wiederherstellung der alten Verfassung lassen.

Die Eintheilung nach Provinzen und deren Verfassung soll aufhören. Das Land wird in Regierungsdepartements, diese in Kreise, der Kreis in Wahlbezirke und diese in Gemeinden eingetheilt. Die bisherige Eintheilung beförderte einen Provinzial-Partikularismus. Die Schwierigkeiten, die sich bei der Aufhebung ergeben werden, sind nicht zu scheuen gegenüber den zu erwartenden Vortheilen. Auch jetzt sind bei der Eintheilung die alten Provinzgrenzen nicht immer gewahrt. Die auf die bisherigen Provinzen begründeten Einrichtungen, wie die landschaftlichen Creditsysteme, Assecuranz-Societäten u. s. w. bleiben vorläufig im Status quo und werden allmählich aufgelöst.

In den Städten behält die Städteordnung ihre Geltung, doch wird dieselbe in Uebereinstimmung mit der ländlichen gebracht.

Jede ländliche Ortschaft von wenigstens 60 Seelen und 12 Feuerstellen bildet eine nothwendige Gemeindeverbindung, an welche kleinere Ortschaften und kleinere Etablissements angeschlossen

werden. Güter, die wenigstens 20 Magdeburger Hufen groß sind und eine Bevölkerung von 60 Seelen haben, sind, sofern sie im Eigenthum einer Person sind und als ein Ganzes bewirthschaftet werden, dem Gemeindeverbande nicht unterworfen, wenn sie noch nicht in demselben waren.

Friese hält diese Bestimmung für nöthig, um die Gutsbesitzer einstweilen noch zu schonen. Auch würde ein etwaiger Nachtheil durch den Verband aufgehoben, in welchen die Gutsbesitzer mit den ländlichen Gemeinden durch die Bezirks- und Kreisversammlungen, sowie durch die neue Polizei- und Justizverfassung gerathen. Die Besitzer können jedoch den Gemeinden freiwillig beitreten, ebenso die innerhalb von Gütern liegenden kleinen Etablissements, wenn sie erblicher Besitz sind. Die Pächter und Verwalter von Großgütern — Letztere mit Erlaubniß der Herrschaft — können für ihre Person Gemeinden beitreten.

Alle selbständigen Einwohner, die nicht im Verhältnisse von Dienstboten und Tagelöhnern stehen, sind nothwendig Mitglieder der Gemeinde. Diese allein haben das Recht zur Theilnahme an der Gemeindeverwaltung. Das Verwaltungsrecht wird durch die Versammlung der Gemeindemitglieder ausgeübt. Nur in Gemeinden von über 50 Mitgliedern werden Repräsentanten gewählt. Abgesehen von der Besorgung aller Angelegenheiten, welche die Gemeinde als corpus angehen, und von der Aufbringung der Kosten für die Landesverwaltung und die örtliche Polizei- und Justizverwaltung hat die Gemeinde auch die Disposition über die Gemeindegrundstücke und das Gemeindevermögen. Besteht die Gemeinde aus erblichen Besitzern und Nutznießern, so kann sie auch Grundstücke veräußern und Schulden contrahiren. Besteht sie aus Zeitpächtern, so ist die Zustimmung der Herrschaft nöthig. — Durch Einführung der Gemeindeverfassung werden die Obliegenheiten der Gemeinden gegen ihre Gutsherren nicht geändert; es müssen aber ungemessene Dienste in gemessene

verwandelt werden. Auch in Hinsicht auf die öffentlichen Leistungen werden die Gemeinden mit der Herrschaft auseinander gesetzt und dieselben fortan von der Gemeinde direct gefordert. Jede Gemeinde erhält von der Regierung ein Certificat darüber, zu welcher Categorie sie gehört. Die Gemeindelasten werden nach der bisherigen Weise erhoben und repartirt. Eine Aenderung des Repartitionsprincips kann nur mit Bewilligung der Kreis-polizeibehörde erfolgen. — An der Spitze der Gemeinde steht ein Schulzenamt, bestehend aus einem Schulzen und mindestens zwei Schöppen. Die Zahl der Letzteren steigt mit der Zahl der Mitglieder. Das Schulzenamt ist die Ortspolizeibehörde.

Die Land- und Stadtgemeinden mit den Großgutsbesitzern vereinigen sich zu Wahlversammlungen. Die Wahlbezirke werden ebenfalls nach der geographischen Lage gebildet und dürfen nicht unter 3500 und nicht über 5000 Seelen umfassen. Jede Gemeinde schickt von 100 Seelen einen Deputirten zur Wahlversammlung. Jeder Großgutsbesitzer hat für seine Person das Recht, an den Wahlen Theil zu nehmen. Ein Wahldeputirter muß von gutem Ruf, Gemeindemitglied sein, ein Gemeindeamt bekleiden oder wenigstens vier Magdeburger Hufen besitzen und schreiben, sowie Geschriebenes lesen können. Großgutsbesitzer, denen die erste und letzte Erforderniß fehlt, sind gleichfalls von der Versammlung ausgeschlossen. Diese Bezirksversammlung hat das Recht: 1. die Kreisdeputirten oder Kreisstände zu wählen; 2. die von diesen beschlossenen Kreislasten auf die Gemeinden und Großgüter zu vertheilen. Der Besitzer mehrerer Großgüter hat dabei nur eine Stimme. Die Versammlung wählt sich einen Wahlvorsteher und zwei Beisitzer, welche zugleich das Friedensgericht des Bezirks bilden und der Kreispolizeibehörde assistiren.

Der Inbegriff mehrerer Wahlbezirke, welcher nicht über 24 Quadratmeilen und eine Bevölkerung nicht unter 15000 Seelen

enthält, macht einen Kreis aus. Größere Städte bilden selbst einen solchen. Die repräsentative Kreisversammlung besteht aus den in den Wahlversammlungen gewählten Deputirten. Wahlfähig ist Jeder, der von den oben erwähnten Erfordernissen die erste und letzte besitzt, Großgutsbesitzer oder Mitglied einer städtischen oder ländlichen Gemeinde ist und ein Einkommen von 400 Thalern nachweisen kann. Auf 1000 Seelen wird ein Kreisdeputirter gewählt. Nach Verhältniß der Seelenzahl wird ausgemittelt, wieviel Kreisdeputirte auf die städtischen, wieviel auf die ländlichen Gemeinde und wieviel auf die Großgüter treffen. Soviel müssen aus jeder Klasse gewählt werden. Jeder Wahlvorsteher ist als solcher auch Kreisdeputirter, und es wird für die Klasse, zu welcher er gehört, einer weniger gewählt. Die Kreisdeputirten sind unabhängig von ihren Wählern und sollen nicht ihre Klassen, sondern das Ganze vertreten.

Die Kreisversammlung ist befugt, zu beschließen, wie die auf den Kreis ausgeschriebenen allgemeinen Landeslasten, desgleichen die Bedürfnisse des Kreises in Hinsicht der Polizei- und Justizverwaltung und der darauf abzweckenden Kreisanstalten, aufzubringen sind. Sie kann der Regierung Wünsche und Vorschläge über neue Einrichtungen und Verbesserungen vorlegen und ist das Organ, dessen die legislative Gewalt sich bedient, um die öffentliche Meinung über Gesetzesvorschläge zu hören. Sie bestimmt die Beiträge der einzelnen Bezirke, wo die Wahlversammlungen sie repartiren.

Bei Aufbringung der Bedürfnisse für Polizei- und Justizverwaltung findet gar keine Exemtion statt; ebenso bei Aufbringung der Staatslasten, wenn solche im Ganzen von den Kreisen gefordert und die Repartitionssätze in dem Finanzgesetze nicht ausdrücklich bestimmt sind. — Kreisbeschlüssen kann von der Kreispolizeibehörde die Bestätigung versagt werden. — Der Kreisvorsteher bildet mit den Wahlvorstehern das Wahlvorsteheramt.

Die bisherigen Provinzialstände werden aufgehoben. Sie bleiben solange in Kraft, bis die neue Kreisverfassung ausgeführt ist. Dann werden die Verwaltungsgegenstände auf die einzelnen Kreise vertheilt. Für gemeinsame Angelegenheiten, wie z. B. Landarmenwesen und Landfeuersocietät, werden neun Kreisvorsteher deputirt, die zugleich die Stelle der ständischen Repräsentanten, die nach der Verordnung vom 12. December 1808 bei den Regierungen sein sollen, vertreten. Sie haben aber nur diese eine Aufgabe zu erfüllen. Die Stelle der Provinzialstände werden später Reichsstände ausfüllen.

Auch Friese betont: Die Polizei kann nur im Namen des Landesherrn ausgeübt werden, ist also nicht Zubehör eines Grundstücks.

Kreispolizeibehörde ist der Landrath, bei Landgemeinden das Schulzenamt, in den Städten der betreffende Polizeiverwalter, bei Großgütern der Besitzer oder ein dazu bestellter Schulze. Der Landrath wird vom Staate gesetzt. Die Polizeipräsidenten und Directoren in den Städten werden ebenfalls vom Könige bestätigt. In den Städten, die einen Kreis bilden, vertritt der Polizeipräsident die Stelle des Landraths. Den Schulzen wählt der Landrath aus drei Subjecten, welche die Gemeinde ihm vorschlägt. Zu den Beisitzern, Schöppen, schlägt der Schulze für jede Stelle zwei Subjecte vor, von denen die Gemeinde eins wählt. Die Beisitzer sind nur Berather. Ebenso steht der Polizeivorsteher in den Städten zum Magistrat rücksichtlich der Polizei. Vernachlässigt ein Großgrundbesitzer die ihm zustehende Polizei, so wird an seiner Stelle ein tüchtiger Schulze gesetzt, den er besolden muß. Wohnt er nicht selbst auf dem Gut, so muß er einen tüchtigen, dem Landrath genehmen Stellvertreter präsentiren. Fünf bis acht Großgüter und Landgemeinden bilden einen Polizeibezirk. Ueber diesen wird aus der Zahl der Großgutsbesitzer oder Schulzen ein Oberschulz gesetzt. Der

Landrath bildet diese Bezirke und wählt den Oberschulzen. Dieser ist keine Zwischenbehörde, sondern hat nur die Aufsicht auszuüben. Die Annahme des Oberschulzenamts darf Niemand verweigern, braucht es aber auch nicht länger als drei Jahre zu verwalten. Polizei- und Wahlbezirke brauchen nicht zusammen zu fallen, da Communal- und Polizeiverwaltung gänzlich getrennt sind. Bei der Polizei findet nirgends Exemtion statt.

Das Schulzenamt entscheidet über Gegenstände der Dorfpolizei bis zu 5 Thaler Geldstrafe oder verhältnißmäßigem Gefängniß; der Landrath bis zu 30 Thaler.

Auch privatrechtliche Streitigkeiten zwischen den Dorfbewohnern entscheidet das Schulzenamt, wenn sie diese Summe nicht übersteigen, ebenso leichte Injurien und Diebstähle bei einem Object bis zu 5 Thalern. Der Oberschulze und die Schulzen resp. Großgutsbesitzer jedes Bezirks bilden ein Ordnungsgericht, das wöchentlich einmal Sitzung hält und Gegenstände von größerer Bedeutung bis zu einem gewissen Grade entscheidet, vorzüglich Gegenstände der Dorfs- und landwirthschaftlichen Polizei und solche, wobei ganze Gemeinden und Großgüter gegen einander concurriren. Es können auch außerordentliche Ordnungsgerichte zusammengesetzt werden, wenn Gemeinden aus verschiedenen Polizeibezirken gegen einander concurriren, oder wenn ein Großgutsbesitzer der Polizeiführung oder ein Schulze seines Amtes entsetzt werden soll.

Der Großgutsbesitzer kann die Befugnisse des Schulzen nur ausdüben, wenn es sich um Angelegenheiten der Dorfbewohner handelt; concurrirt er selbst, so muß er sich einem benachbarten Schulzen oder dem Ordnungsgericht unterwerfen.

Jeder Kreiseingesessene ist verpflichtet, Aufträge des Landraths, und jeder Gemeindeeingesessene solche des Schulzen zu übernehmen. Besonders sind die Wahlvorsteher und Beisitzer zu ersterem verpflichtet.

Die Rechtspflege ist ein Majestätsrecht und kann nur im Namen des Landesherrn ausgeübt werden. Deshalb sind die Patrimonial- und sonstigen Specialgerichte aufzuheben. Der Gerichtsherr behält jedoch die an einigen Orten bisher, obwohl unrichtig, mit seinem Besitz verbunden gewesenen Nutzungen, z. B. Laudemien, Abzugsgelder u. s. w., soweit er sie rechtmäßig gehabt hat. Dagegen fallen die Sporteln und Strafgelder, die mit der Criminalgerichtsbarkeit verbunden waren, die dem Gerichtsherrn abgenommen wird, fort und werden für die Kosten eines besonderen Gerichtshalters verwandt.

Der Justiz wird Alles abgenommen, was ihr fremd ist, namentlich das Vormundschafts- und Hypothekenwesen, alle Beglaubigungsangelegenheiten, alle administrativen Gegenstände, z. B. Güterverwaltungen, Stifts- und Familienangelegenheiten und alle Executionsvollstreckungen. Das Vormundschaftswesen, dessen Formen vereinfacht werden, wird als eine Communalangelegenheit der Gemeinde zurückgegeben. In jedem Wahlbezirk wird ein Waisenamt errichtet, welches unter Aufsicht des Friedensgerichts die Vormundschaften besorgt. Dasselbe hat in jeder Gemeinde einen Delegirten. Es werden Hypothekenämter gebildet, die aus dem Landrath, einem Justizrath, dem Kreisactuar und zwei von der Kreisversammlung gewählten Beisitzern bestehen. Es können in einem Kreise auch mehrere Hypothekenämter gebildet werden. Die übrigen actus voluntariae jurisdictionis werden Notarien zugewiesen; theils können sie auch von den Polizeibehörden verrichtet werden. Auch für die Notarien werden einfachere Formen festgesetzt. Höchstens behalten die Gerichte die Aufnahme von Testamenten. Die administrativen Gegenstände erhalten die betreffenden allgemeinen Behörden und die Executionsvollstreckungen die Polizei. Für die von der Civiljustiz ganz getrennte Criminaljustiz wird in jedem Departement eine angemessene Zahl von Inquisitorialen errichtet

und nach geschlossener Untersuchung durch ein Geschworenengericht in öffentlicher Sitzung die Sache entschieden. Der Civilgerichtshof, in jedem Departement nur einer, ist nur erkennende Behörde. Die Instruction besorgen Commissarien, Justizräthe, die in den Kreisen vertheilt sind. In jedem Wahlbezirk ist ein Friedensgericht, welches sich bemühen muß, die Processe zu vergleichen, wenn es darum angesprochen wird. Auch nach geschlossener Instruction werden ihm jedesmal die Acten zu diesem Behuf vorgelegt. Executionen und privilegirte Gerichtsstände hören gänzlich auf. Auch wird das processualische Verfahren vereinfacht und abgekürzt.

In dem Begleitschreiben, mit welchem Friese am 22. December 1810 den ausgearbeiteten Entwurf einer Kreisordnung überreicht, macht er noch besonders auf die Nothwendigkeit, die verschiedenen Provinzialverfassungen und Stände aus der Welt zu schaffen, aufmerksam. „Das jetzige Benehmen der Stände macht es ohnehin doppelt wünschenswerth, ihr Ende zu beschleunigen. Sie würden der neuen Einrichtung gewiß auch große Hindernisse in den Weg legen, wenn ihre Aufhebung nicht gleichzeitig ausgesprochen würde."

In einem Gutachten (ohne Datum) beklagt Borsche, daß Friese nicht bloß die geographische Lage, sondern auch den Stand der Bewohner bei Bildung der Gemeinden in Betracht gezogen, daß er die Gutsbesitzer außerhalb der Gemeinden gelassen habe. Er meint, daß Einheit und Einfachheit des Entwurfes darunter zu sehr leide. Sein eigener Entwurf differirte allerdings, wie wir gesehen, in diesem Punkte durchaus nicht. Ferner tadelt er, daß Polizei- und Wahlbezirke sich nicht decken sollen und daß die Kreise zu klein wären, so daß sie den Verwaltungsapparat nicht tragen könnten.

Es war dies mehr eine Specialkritik, eine Beurtheilung des Details. Mehr theoretisch ging das Votum von Raumer,

der mit Vorsche und Friese gewissermaaßen als Commission zur Erledigung dieser gesetzgeberischen Aufgabe eingesetzt war, auch auf die Principien ein.

Bei der Auflösung der äußeren Verhältnisse der Staaten in Europa, sagt er, bei der Mangelhaftigkeit und Auflösung der inneren Institutionen ist die große Aufgabe gegeben, einen neuen, gesunden, geselligen Zustand zu bilden. Diese Bildung soll künftig Früchte tragen, aber sie darf zu diesem Zwecke nicht die gegenwärtige Generation aufopfern, nicht revolutionär im bösen Sinne sein. Sie muß sich anschließen an das Bestehende, aber nicht aus falscher Nachsicht alte um sich fressende Uebel erhalten und damit die neuen Einrichtungen schon in der Geburt vergiften. Diese Bildung der Nation muß — nachdem man es thöricht dahin gebracht hat, sie für die nationalen Angelegenheiten zu paralysiren — auch von oben herab, von der Regierung ausgehen, ohne sich jedoch der Täuschung zu überlassen, man könne Sinn für Freiheit und tüchtigen Gebrauch derselben unbeschadet der Ordnung mit Abfassung von Gesetzen erhexen. Hieraus ergeben sich zwei Hauptgrundsätze: 1. die neue Bildung muß durchaus allgemein sein, nicht Einzelne, nicht Klassen ausschließen und isoliren; 2. sie muß auch nicht unvorsichtig Rechte und Befugnisse ertheilen, welche der neu aufgeregten Masse so schädlich werden, wie den Kindern das Messer. Die Anwendung des ersten Grundsatzes wird durch den zweiten möglich, Abweichung von beiden wirkt gewiß nachtheilig . . . .

Jeder muß sich im Ganzen fühlen, deshalb ist ein Uebergang von den Einzelnen zum Ganzen aufzustellen, der verknüpfende Faden der Staatsbürger nachzuweisen; dies geschieht durch ständische, durch repräsentative Verfassung. Jeder muß an der Stelle fest einwurzeln, wo er steht, da Hand und Fuß, Kopf und Herz bewegen und zu dem Nationalen voreilen. Die Liebe zum Nationalen wird nie tüchtig werden ohne jene Liebe

zur nächsten Heimath, zur nächsten Beschäftigung. Deshalb müssen tüchtige Communaleinrichtungen getroffen werden; ein großer Mißgriff aber war es, durch die Städteordnung nur ein Stadtbürgerrecht, oft im schreiendsten Widerspruch mit dem Staatsbürgerrecht, zu constituieren; ohne Verbindung mit dem Ganzen die Vereinzelung zu befördern und zahllose Inseln in dem einigen Staat mit widerstrebenden Ansichten und Wünschen hineinzusetzen. Es muß also meines Erachtens in der ganzen Monarchie jeder Mensch, der sui juris ist, a) in einer Beziehung zum Ganzen stehen durch die Repräsentation; b) Jeder in einer städtischen oder ländlichen Communalverbindung aufgenommen sein. Es kann deshalb Niemandem bloß freistehen, in eine Communalverbindung einzutreten oder nicht. Es darf deshalb auch keine besondere Abtheilung von Schutzverwandten constituirt werden, welche sich bei Anwendung der Städteordnung äußerst beschwerlich und nachtheilig gezeigt hat und jetzt bei dem neuen Gesetze über Besteuerung und Gewerbefreiheit doppelt unanwendbar wird. Deshalb dürfen auch die Besitzer größerer Güter nicht aus der ländlichen Communalverbindung ausgenommen werden, weil einmal dadurch indirect die falsche Anmaaßung begünstigt wird, als bezeichne es einen höheren Werth, wenn Jemand nicht im Communalverbande sei, und als wenn der Besitz einer größeren Scholle von allen ärmeren Mitbürgern so löse, daß man es für einen Makel halten müßte, mit Bauern in eine öffentliche Gemeinschaft zu treten. In den Städten umfaßt der Communalverband mit Recht die Aermsten und die Reichsten. Auch würde dadurch eine Prämie auf die Bildung größerer Güter gesetzt. Auch bleibt nach Umformung der Besteuerung, der Polizeiverfassung und der Gerichtsbarkeit schlechterdings keine innere Scheidung zwischen dem größeren und kleineren Grundbesitz übrig. Wenn die größeren Güter aber aus der Commune austreten, so bleiben die Letzteren nicht mehr leistungs-

fähig. Ferner können die Großgutsbesitzer, wenn sie als Fabrikanten besteuert sind, nicht von der für die ganze Commune anzuordnenden Aufsicht eximirt werden. Auch werden durch Ausschluß der Großgrundbesitzer die klügsten, unterrichtetsten und sittlichsten Elemente von den Gemeinden ferngehalten, und doch wäre, wenn auch das Fundament des alten, aristokratischen Einflusses beseitigt ist, eine Aristokratie der Einsicht und des Charakters erwünscht. Aus demselben Grunde sollen auch Prediger und Schullehrer nicht ausgeschlossen werden. Es soll weder der größere Besitzer für zu gut, noch der kleine Mann für zu schlecht für die Gemeinde gehalten werden; das Institut soll nicht bloß für eine mittlere Höhe constituirt werden, wo es weder auf der Erde auf breiter Basis ruht, noch durch die Geistlichen sich dem Himmel verknüpft, also recht eigentlich in der Luft schwebt. In ganzen Gegenden, z. B. in Schlesien, würde es danach gar keine Gemeinden geben können.

Man soll den Communen nicht gleich weitgehende Befugnisse geben, vor Allem ihnen nicht unbedingte Disposition über die Substanz des Communalvermögens einräumen. Auf jeden Fall müssen aber zugleich mit den neuen Einrichtungen die betreffenden Titel des Landrechts aufgehoben werden, damit nicht doppelte Bestimmungen neben einander bestehen.

Man sieht, abgesehen von dem letzten Einwande, der wohl ebenso berechtigt ist, wie der von Vorsche über die Größe der Kreise, concentriren beide Gutachter ihren Tadel auf die den Gutsbesitzern von Friese belassene Polizeigewalt. Aber ungerechnet, daß Friese hier ebenso wie Vorsche „auf höhere Anweisung" handelte — Hardenberg's Ansicht über diesen Punkt ist ja bekannt —, so ist Friese's entschuldigende Erklärung, daß in dem übrigen, durch die Neuordnung vorgeschriebenen, gleichberechtigten Zusammenwirken der Gutsbesitzer und Schulzen ein Corrigens liege, völlig einleuchtend.

In den Vorschlägen, wie wir sie im Vorstehenden detaillirt von Vincke und Schrötter bis Friese verfolgt haben, werden wir nicht bloß eine ideelle und principielle Verwandtschaft finden, wir werden auch von einem zum anderen eine größere Reife, ein größeres Anpassen an die einmal gegebenen Verhältnisse constatiren können. Dem Friese'schen Entwurf ist demgemäß der Preis zuzuerkennen, und abgesehen von kleinen Schwächen, wie die oben erwähnten, ist er von solcher Vollendung, daß man heute noch bedauern muß, daß ihm die Gesetzeskraft nicht zu Theil geworden ist. So blieb auch er nur „Material". Am 7. April 1811 schreibt Friese nochmals an Hardenberg, daß er „hohem Befehl gemäß" den Entwurf zu der Kreis-Polizeiverfassung dem Herrn Geh. Staatsrath Sack eingehändigt habe. Dann geben die Acten keine weitere Kunde von demselben.

Inzwischen war man bei Erledigung einer anderen Aufgabe auf Wege gerathen, die ebenfalls nach den diesen Entwürfen gesteckten Ziele zu führen schienen.

Ich habe schon oben angedeutet, daß man nicht nur von der Unzulänglichkeit der läddlichen und kreiscommunalen Polizeiorganisationen, sondern namentlich auch von den diesen zustehenden Executivmitteln überzeugt war. Schon vor 1806 hatte der Großkanzler an die Einrichtung einer militärisch organisirten Executions-Polizeianstalt nach dem Muster der französischen Gendarmerie gedacht. Sowohl der Widerspruch der übrigen Behörden, als der Ausbruch des Krieges hatten das Project verhindert. Im Verlauf der kriegerischen Ereignisse und der französischen Occupation mußte sich das Bedürfniß nach einem derartigen Mittel noch vergrößern. Der Feind hatte sogar die Einrichtung desselben in sämmtlichen Kreisen vorübergehend durchzusetzen gewußt, und dieselbe hatte sich in der kurzen Zeit ihres Bestehens durchaus bewährt. Auch Stein hatte dieselbe — Promemoria vom 17. October 1807 — für sehr nützlich

erklärt; aber weder er noch seine Nachfolger hatten Schritte zur Ausführung unternommen. Erst eine Cabinetsordre vom 15. Juli 1809 befahl dieselbe und setzte eine Commission zur Ausarbeitung eines Planes ein. Man konnte innerhalb derselben zu keiner Einigung gelangen darüber, ob die unter eigenen Gendarmerie-Officieren stehende, militärisch organisirte Truppe zur Disposition und unter der disciplinarischen Autorität der Civilbehörden stehen oder von diesen nur in ähnlicher Weise, wie früher das Militär, requirirt werden sollte. Die Unterordnung des Militärs unter das Civil war damals in Preußen noch Vielen — und zu diesen gehörte auch Boyen als Mitglied der Commission — ein unfaßbarer Gedanke. Daran schloß sich der weitere Zweifel, ob auch das Militär sich Maaßregeln der Gendarmerie zu fügen hätte, was die Majorität der Commission im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedingt verlangte. Bei der bekannten Art des Ministeriums Dohna-Altenstein, die Sachen zu verschleppen, kam es natürlich zu keinem Resultat. Nachdem aber Hardenberg das Staatskanzleramt und Sack das Allgemeine Polizei-Departement übernommen hatte, nahm Scharnweber die Sache in die Hand, indem er, anknüpfend an einen Gedanken Borsche's, der schon am 2. März 1810 verlangt hatte, die ungenügend beschäftigten Gendarmerie-Officiere durch Theilnahme an der Verwaltung unter Aufsicht des Regierungspräsidenten gehörig auszunutzen, der ganzen Angelegenheit eine andere Wendung gab. Sein erstes, leider undatirtes Memorandum scheint aus dem Februar 1811 zu stammen. Es geht aus demselben nicht hervor, ob es durch eine Aufforderung Seitens Hardenberg's hervorgerufen ist. Wer, wie der Schreiber dieser Zeilen, sich genauer mit diesem Manne beschäftigt hat, sein Verhältniß zu Hardenberg und die zahlreichen Anregungen, die er diesem gegeben, kennt, möchte eine solche bezweifeln. — Er tadelt zunächst, daß die bis jetzt vorhandene Gendarmerie gar

keinen Zusammenhang mit der Civilverwaltung hat. Sie würde die unteren Verwaltungsorgane nicht unterstützen können und nicht einmal zur executiven Polizei befähigt sein, da ihr Sach-, Local- und Personalkenntniß fehle wegen ihrer isolirten Stellung und des großen Umfangs der Hauptmannschaften. Aus demselben Grunde können die Officiere auch nicht bei den Kreisbehörden beschäftigt werden, wozu ihnen auch die Befähigung fehlt. Auch können deshalb und bei der unbedeutenden Zahl der Gendarmen die Kreisbehörden keine schnelle Hülfe, deren sie jetzt so oft bedürfen, erlangen. Würde man diesem Uebel durch Vermehrung des Corps abhelfen, so würden die Angehörigen desselben doch immer nur Straßenwächter, Deserteurverfolger und Executoren bleiben und ein Manco an der allgemeinen Achtung haben. Sie werden nicht als wahre Militärs angesehen und sind auch nicht in der Lage, durch Mitarbeit an der Civilverwaltung einen anderweitigen Achtungsgrad zu erwerben. Und doch fordert ihr Dienst Ehrgefühl und Selbstvertrauen. Bei der jetzigen Bestimmung der Gendarmerie wäre es besser, deren Aufgabe durch das Militär erfüllen zu lassen. Die Verwaltungsbehörden brauchen aber eine Polizei, jedoch nur eine solche, die, militärisch gebildet und gehalten, zugleich Civilgeschäfte besorgt und mit den unteren Verwaltungsbehörden in eine enge und ununterbrochene Verbindung tritt. Dadurch würden auch diese besser organisirt und erhielten eine ihnen jetzt sehr fehlende Hülfe. Die zur Zeit von den Ständen gewählten Landräthe, in deren Händen die ganze Verwaltung des platten Landes liegt, sind zur Hälfte unfähig, bei unruhigen Zeiten Geschäfte zu verwalten; wohnen auch meist auf ihren Gütern, so daß die Kreissitze meist ohne Behörden sind. Sie sind ohne arbeitende Hülfe und haben zur Executive nur die meist alten, schlecht besoldeten und von Wohlthaten abhängigen Ausreuter. Auch die Land-Consumtionssteuer erfordert die Con-

trolle einer Gendarmerie. Ebenso die Commerzpartie und die Finanzverwaltung. Bisher wurden die Revenüen des platten Landes durch die Gutsherren und Domänenpächter geliefert. Jetzt sind die Ersteren verschuldet, die Letzteren stark im Rückstande. Oft ziehen sie Gefälle ein und liefern sie nicht ab. Ebenso ist eine Controlle bei Beitreibung der Vermögenssteuer und Requisitionen von Fourage nöthig. Vier bis sechs Millionen können bei diesen Punkten verloren gehen, gegen die die 158000 Thaler für die Gendarmerie Nichts bedeuten. Die Hauptsache ist aber, daß die Kreishauptleute und Kreislieutenants den Behörden die so nöthige Arbeitshülfe leisten, die man sonst anderweitig remuneriren müßte. Man hat bei der jetzigen Kreiszahl 316176 Thaler auszugeben, wovon die Hälfte an Wartegeldern erspart werde; es blieben also 158000 Thaler, etwa 10% dessen, was durch die Gendarmerie an Revenüeneingang gewonnen würde.

Man erkennt in diesem Memorandum schon die Hauptgedanken des späteren Gendarmerie-Edicts, seine Stärke, wenigstens die von Scharnweber angestrebte, und seine Schwächen, an denen es zu Grunde ging. Ersparungen machen, vorhandene Kräfte voll ausnutzen, Dinge, die nur scheinbar auseinander liegen, combiniren, das ist Scharnweber's Art, wie sie auch aus seiner, demnächst zu veröffentlichenden, großen Denkschrift über Hardenberg's Regime hervorgeht, wo er unter Anderem die Landschulmeister für die Landwirthschaft, als Vorsteher von Musterwirthschaften, und die Landpfarrer für Verbesserung der Landschulen durch thätige Mitwirkung bei denselben in Anspruch nimmt.

War es schon nicht klug, die Schicksale der Neuordnung der Kreisverfassung, die doch sein Hauptziel war, mit dem Geschick eines anderen, in vielen Beziehungen heterogenen Instituts, das von ganz anderen Factoren abhängig war, zu verknüpfen, so war es doch ein größerer Fehler, der Scharnweber nur als

Nichtpreußen zu verzeihen ist, an die Möglichkeit einer so innigen Verbindung von Militär und Civil in Preußen zu glauben. Zunächst freilich, bei den augenblicklichen Verhältnissen, fand dieser Gedanke großen Anklang, bis zum Könige hinauf. Man sah in demselben die Möglichkeit, einer großen Anzahl der vielen unverdient in Noth und Elend sitzenden inactiven Officiere eine Versorgung zu verschaffen, und auch in der Zukunft ein in dem Militärstaat sehr erwünschtes Mittel, die Pensionslast zu mindern Ich glaube, daß es dieser Gesichtspunkt gewesen ist, welcher dem Scharnweberschen Project vor den anderen zum Siege verholfen und ihm Gesetzeskraft verschafft hat. Freilich wird sich zeigen, daß er mit ein Nagel zu dem Sarge desselben wurde.

Die Aufgabe der Commission, eine Gendarmerie einzurichten, hatte seit Hardenberg's Eintritt in die Regierung Scharnweber zusammen mit dem Oberst von Hake übernommen. Dieser, der von vornherein als Chef der Gendarmerie in Aussicht genommen war, hatte bereits am 5. December 1810 einen detaillirten Entwurf zu einer allgemeinen Landesbewachung, die die Stelle der nicht zu Stande kommenden Gendarmerie ersetzen sollte, eingereicht. In diesem, wie in dem späteren für die Gendarmerie vom 22. März 1812 geht Hake von demselben Gedanken wie Scharnweber aus, daß die neu zu bildende Truppe nicht bloß ein Versorgungsmittel für inactive Officiere, sondern auch der Weg sein soll, auf welchem sie für den Civildienst vorbereitet würden. Am 25. März zeigt Hake dem Staatskanzler die Vollendung der Organisation bis auf die Ernennung der Officiere durch den König an. Der König hatte zu dem ihm am 21. März überreichten Entwurf nur bemerkt, es schienen ihm zu viel Officiere und zu wenig Unterofficiere und Gemeine eingestellt zu sein. — Am 11. April erklärt Scharnweber in einem Schreiben an Sack, daß der demselben zugehende Entwurf wegen Einrichtung einer Gendarmerie von ihm und dem Obersten von Hake

„concertirt" sei, und daß sich an denselben eine Verordnung über die Errichtung einer Kreisgendarmerie schließen werde, welche er im Begriff stände, Sr. Majestät vorzulegen. Es solle bei dieser Gelegenheit vor Allem die Stellung der Kreislandräthe verändert werden, die auch in anderer Beziehung jetzt dringendes Bedürfniß sei. Die Kreise sollten vorläufig in der alten Eintheilung bleiben, nur zu kleine, deren Verwaltung sich nicht lohne, mit größeren zusammengelegt werden. Es sollen die ganz unnützen Absonderungen der kleinen Städte, Aemter u. s. w. von den ritterschaftlichen Kreissocietäten sogleich aufhören. Die Städte und Dorfgemeinden sollten zwar ihre Selbstständigkeit als Gemeinden behalten, aber unmittelbar in den Kreisverband übergehen, der alle Communalbeziehungen, zu deren Befriedigung die untergeordneten Gemeinden außer Stande sind, die Polizeiverwaltung und Militärverpflegung übernimmt. Nur die größeren Städte mit eigenen Polizeidirectorien werden als den Kreisen gleichgestellte Corporationen bestehen bleiben. Die Kreise erhalten eine alle Interessenten gleich vertretende Communalverwaltung. Im Gegensatz zu den Landräthen soll der Kreisdirector nicht bloß Repräsentant, sondern thätiger Staatsdiener sein, der sich aller Pflichten eines solchen bewußt ist. Er wird Polizeichef für die Landespolizeiangelegenheiten in erster, für die Localangelegenheiten in zweiter Instanz sein. Er erhält die Regelung der Canton-, Militärverpflegungs-, Marsch- und Einquartierungsangelegenheiten. Er wird mit Hülfe der Gendarmerie alle zu vollstreckenden Executionen durchführen. Zu diesem Behuf hat er seinen Wohnsitz und sein Bureau in der Kreisstadt. — Scharnweber ersucht Sack, die Besetzung dieser Directorenstellen vorzubereiten, und macht ihn auf die geringe Zahl geeigneter Subjecte aufmerksam. Man müsse deshalb wohl zunächst die bisherigen Landräthe meist beibehalten. Man soll aber namentlich den erst im Laufe des letzten Krieges angestellten gegenüber

sehr kritisch sein, da dieselben nur provisorisch angestellt seien und gegen ihre Qualität die geringe Concurrenz bei ihrer Auswahl spräche. Diese Stellen würden wohl meist mit Regierungsräthen besetzt werden können. Die Errichtung des Oekonomie-Collegiums und die Erweiterung des Ressorts der Landräthe gestatte eine Verminderung des Personals bei den Regierungen. Bei der augenblicklich großen Arbeit betreffs des Militärverpflegungswesens würde man sich mit Hülfsarbeitern, namentlich aus dem Kreise der Eingesessenen, helfen können. Die Regierungen sollten ihre Vorschläge wegen der einzurichtenden Arrondissements machen. Auch sollten sie sich mit den vom Oberst von Hake benannten Militärcommissarien zur Errichtung der Gendarmerien in Verbinduhg setzen. Außerdem soll den Regierungen ein möglichst kurzer Termin gesetzt werden, bis zu welchem sie die Einführung der Gendarmerie, und unabhängig von der Einrichtung der übrigen damit in Verbindung gebrachten Institutionen ausgeführt haben.

Es ist auffällig, daß in diesem Schreiben — dessen Inhalt ich deswegen so ausführlich erwähnt habe, weil bei einer Gesetzgebungstechnik, der die Motive ermangeln oder bei der dieselben kurz in das Gesetz selbst aufgenommen sind, solche Vorarbeiten des Gesetzgebers am besten in das Wesen dessen hineinführen, was er erstrebt — ganz die Mitarbeiterschaft der Gendarmerie-Officiere außer Acht gelassen ist. Deutlich tritt in demselben dieselbe Absicht, wie bei Friese, hervor, die Regierungen zu entlasten und den Schwerpunkt der Verwaltung in die Kreise zu verlegen. Aber man sieht auch, daß Scharnweber schon den schwachen Punkt bei dem ganzen Projekt erkannte, den großen Mangel an geeignetem Material für die neu zu creirenden Beamtenstellen.

Einen ähnlichen Gedankengang, wie das Schreiben an Sack, verfolgt ein Entwurf Scharnweber's für eine diese Materie

betreffende Cabinetsordre. Es wird in derselben das voraussichtlich günstige finanzielle Resultat der geplanten Organisation betont. Indem Scharnweber seinen Lieblingsgedanken, daß jede vorhandene Kraft möglichst zweckmäßig unter richtiger Beobachtung der Oekonomie mit den Staatskräften benutzt werden muß, als den richtigen Gesichtspunkt auch bei Einrichtung der Gendarmerie bezeichnet hat, erklärt er es als wichtig für die Armee, ausreichende Gelegenheit zu haben, verdiente Officiere anständig zu versorgen, namentlich solche, die zwar für die Armee aus irgend einem Grunde nicht mehr ausreichen, sonst aber vollständig arbeitskräftig und -lustig sind. Man hat solchen Elementen bisher immer noch nicht viel Civilversorgungen geben können, einmal, weil sie meist nicht die nöthige Qualification zum Civildienst hatten, andererseits, weil in diesem schon zu viel Civil-Supernumerare auf Anstellung warten. Um nun den zu entlassenden Officieren Gelegenheit zum Emplacement und zur Versorgung zu geben und eine große Schaar meist jugendlicher Officianten überflüssig zu machen, ist das neu zu schaffende Institut daraufhin einzurichten. Die entlassenen Officiere kosten dem Staate jetzt 480000 Thaler. Dabei leiden sie Noth und sind in diese herbe Lage ohne Verschulden gerathen. Der Staat hat bei seiner eigenen Lage Nichts für sie thun können. Jetzt hat er die Gelegenheit dazu bei der Errichtung der Gendarmerie, wobei er zugleich die Organisation der Kreisbehörden erleichtert. Die Landräthe sind jetzt ohne Hülfsarbeiter und Executivmittel. Ihr zu erweiterndes Ressort erhalten jetzt Kreisdirectoren, unter denen drei Kreisbehörden functioniren, nämlich 1. ein Kreisdirectorium, welches aus dem Kreisdirector, dem Kreisrath und dem Kreissecretär besteht; 2. eine Kreis-Communalverwaltung, die unter Vorsitz des Kreisdirectors aus dem Kreisrichter, zwei städtischen und vier ländlichen Deputirten, dem Superintendenten, einem Stadt- und einem Landgeistlichen und einem Calculator

zusammengesetzt wird; 3. eine Kreisrendantur, unter welche alle bisher zerstreut erhobenen königlichen Abgaben mit Ausnahme der Stadtaccise zusammengezogen werden und die nur aus einem ersten und einem zweiten Rendanten und einem Cassirer bestehen soll. Diese Behörden werden kosten: Das Kreisdirectorium incl. Vorspannvergütigung 3100 Thaler. Die Kreis-Communalverwaltung bestreitet der Kreis. Die Kreisrendantur kostet 2400 Thaler, zusammen also 5500 Thaler, was bei den künftigen 164 Kreisen zusammen 902000 Thaler erfordern wird. Dies bedeutet bei dem jetzigen Erforderniß für die betreffende Verwaltung von ungefähr 1167673 Thalern noch eine Ersparniß von 265673 Thalern. Bedient man sich nun schon in der Uebergangsperiode — bis zur Auflösung der jetzigen Kreisverhältnisse — der Gendarmerie, so hat man in den Officieren die nöthige Arbeitshülfe. Man kann dann die Kreisräthe und das weitere Hülfspersonal entbehren, wodurch weitere 131200 Thaler erspart werden. Das Gesammtersparniß beträgt also 396873 Thaler. Durch diesen Dienst werden die Officiere zu tüchtigen Geschäftsmännern ausgebildet, die überall zu verwenden sind, wodurch zugleich eine sehr wünschenswerthe Verbindung und ein vorzüglicher Uebergang vom Militär- in den Civildienst geschaffen wird. Von den Kosten für die Gendarmerie, welche für die Kreispolizei 460680 Thaler und für die Grenzbewachung 327210 Thaler betragen, geht noch größtentheils — bis auf etwaige Pensionen — der Betrag ab, welcher bisher für die Polizei in den großen Städten ausgegeben wurde. Auch die 56000 Thaler, welche jetzt das Grenzjägercorps kostet, kommen künftig in Wegfall.

Durch Cabinetsordre vom 25. Juli 1812 erklärt sich der König mit dem ihm vorgelegten Entwurf zur Verbesserung der Kreisverfassung und Einrichtung einer Gendarmerie durchaus einverstanden und lobt namentlich den Vorschlag, die inactiven

Officiere im Civildienst mit auszubilden und für ein weiteres Fortkommen in demselben vorzubereiten. Er bestimmt deshalb sogar, daß in Zukunft „bei allen Verwaltungszweigen ohne Ausnahme alle Stellen, welche nicht eine frühere wissenschaftliche Bildung oder besondere technische Kenntniß erfordern, mit Officieren, Unterofficieren und Gemeinen der Gendarmerie besetzt werden sollen". Dies wäre auch keine Härte für das Civil, „sondern hätte das Gute, daß die allgemeine Militärpflichtigkeit, deren Einführung unerläßlich ist, jedem tüchtigen und geschickten jungen Manne die Aussicht giebt, entweder im Militär oder im Civil sein Glück zu machen." Es müßte „an die Stelle der bisherigen nachtheiligen Methode eine Einrichtung gesetzt werden, die wesentlich dazu beiträgt, dem Staate eine solide und wohlfeile Administration zu geben."

Dieser Entwurf Scharnweber's, der fast unverändert Gesetz geworden ist, trägt die Bezeichnung „Entwurf wegen Verbesserung der Kreis-Verfassungen." Auf einem Umschlage steht die Bleistiftbemerkung: „Im Ganzen höchst zweckmäßig, nothwendig und jederzeit ausführbar." Darunter: „Damit bin ich völlig einverstanden. 4. 4. 12. Bülow." Hieraus, wie aus anderen Kundgebungen sieht man, daß das Gesetz sich bei seiner Emanirung des allgemeinen Beifalls erfreute. Später hat man allerdings anders geurtheilt. Abgesehen von den zeitgenössischen Gegnern, die die Ausführung des Gesetzes zu verhindern wußten, haben auch alle Historiker bis auf Treitschke ein verurtheilendes Verdict gefällt. Wenn wir nun vielleicht auch annehmen können, daß keiner dieser Historiker das Gesetz in dem Rahmen der bisherigen Gesetzgebung, vielleicht nicht einmal im Vergleich mit der späteren petrefacten Organisation gewürdigt hat, so giebt doch das Urtheil Meier's, des einzigen Specialdarstellers, zu denken. Er sagt: „Die Gesammt-Tendenz des Gendarmerie-Edicts läßt sich durch Nichts rechtfertigen. Man hätte die

Landräthe allenfalls schon damals zu reinen Staatsbeamten machen können. Die Vorbedingung wäre aber gewesen, daß man sie statt mit Gendarmen mit Selbstverwaltungsämtern und mit einer wirklichen Kreisverwaltung umgeben hätte."

Bevor ich die Berechtigung dieses Urtheils prüfe, muß ich auf einige Bestimmungen des Gesetzes, dessen Haupttendenz in dem oben erwähnten Schreiben an Sack und in dem Entwurfe zu einer Cabinetsordre schon hinreichend gekennzeichnet ist, näher eingehen.

Das Gesetz, welches in der Gesetzsammlung für die königlich preußischen Staaten von 1812 publicirt worden ist, besteht aus einem allgemeinen und einem speciellen Theil. Der erstere deckt sich im Wesentlichen mit den an Sack mitgetheilten Anordnungen. Der zweite besteht aus 105 Paragraphen und behandelt in einem ersten Abschnitte die Kreis-Communalverhältnisse, in einem zweiten die Gendarmerie. Für uns kommt in der Hauptsache nur der erste Abschnitt in Betracht.

Scharnweber verlangt zunächst Neueintheilung des Landes in 164, nach ihrer geographischen Lage zu bestimmende Kreise. Diese Forderung nach Neubegrenzung der Kreise haben wir auch in allen früheren Entwürfen gefunden, und die hier festgesetzte Größe würde der früher geforderten Norm entsprechen.

Die Theilung der Kreisbehörden in ein Kreisdirectorium, welches die staatlichen Aufgaben, und eine Kreis-Communalverwaltung, welches die communalen Angelegenheiten zu erledigen hat, ist ebenfalls herkömmlich.

Die Tendenz, die Autorität des Staates bei Besetzung der leitenden Stellen im Kreise zum Ausdruck zu bringen, wird hier bestimmter, als in den bisherigen Entwürfen zum Ausdruck gebracht, mit den Worten: „Das Amt des Kreisdirectors wird künftig vom Staate aufgetragen." Neu und vielleicht Manchem unerhört war die weitere Bestimmung (§ 27), nach welcher

„den Individuen, welche die Regierung nach pflichtmäßiger Ueberzeugung zur Vertretung der Kreisdirectorenstellen qualificirt erachtet, das bisher übliche Examen erlassen werden soll.“ Eine Erklärung findet diese Bestimmung in der Persönlichkeit Scharnweber's, der es, ohne je akademische Bildung genossen oder ein Examen gemacht zu haben, doch vom Privatsecretär und Subaltern-Officianten zum Staatsrath gebracht hatte, und in der schon oben erwähnten geringen Auswahl tauglicher Candidaten, die durch die Forderung eines Examens nicht größer wurde.

Die Einrichtung der Kreis-Communalverwaltung ist gegen den früheren Vorschlag insofern vereinfacht, als auf die Theilnahme der Geistlichen verzichtet worden ist. Sie besteht aus sechs Kreisdeputirten, vier ländlichen und zwei städtischen, die unter Vorsitz des Kreisdirectors und Assistenz des Stadtrichters resp. Gerichtsdirectors als Justitiarius amtiren. Die Wahl der Deputirten ist eine indirecte, durch Wahlherren. Zwei derselben gelten als Vertreter der Städte, zwei als die der Ritterguts-besitzer und zwei als solche der Bauern. Außerdem ist der Kreisdirector befugt, wenn die Geschäfte der Kreisdeputirten sich häufen, aus den Kreiseingesessenen Gehülfen derselben zu „convociren“. Die Deputirten erhalten ebenso wie der Justitiarius für die Zeit ihrer Thätigkeit Diäten aus der Kreis-Communalkasse.

In einen größeren Gegensatz zu den früheren Entwürfen tritt das Gesetz in seinen Bestimmungen über die ländliche Polizei. Wir erinnern uns, daß Friese Vorwürfe erhielt, weil er die Gutsbesitzer von den Schulzenämtern eximirte und ihnen eigene Polizei zuwies. Das Gendarmerie-Edict theilt den Domänenbeamten, Gutsbesitzern und Magistraten das Recht zu, die Local-Polizeiverwaltung der Dorfgerichte zu controlliren, „in dringenden Fällen zu verfügen und zu remediren.“ Die Schulzen und Dorfgerichte hatten den gelegentlichen Anordnungen der Gutsbesitzer unweigerlich Folge zu leisten.

Der Eingriff in die Städteordnung, der darin bestand, daß die Polizei den Kreis- oder Polizeidirectoren übertragen und einer Deputation von Stadtverordneten nur eine consultative Mitwirkung gestattet wurde, widersprach den Friese'schen Ideen nicht, welcher ja ebenfalls eine Aenderung der Städteordnung zu Gunsten größerer Ausgleichung der städtischen und ländlichen Verfassung in Aussicht genommen hatte.

In den Städten erster Klasse, welche einen eigenen Kreis bilden, wählen die Stadtverordneten die Deputirten.

Die Kreisverbindungen haben die Bestimmung, allen denjenigen Bedürfnissen durch verhältnißmäßige Beiträge zu genügen, welche entweder ihrer Natur nach Lasten des Communalverhältnisses sind oder von dem Staate dafür erklärt werden. Wenn keine speciellen Bestimmungen darüber entscheiden, ob eine gegebene Last die Gemeinden oder den Kreis treffen soll, findet Letzteres doch immer Anwendung, wenn a) sämmtliche oder doch der größere Theil der Kreiseingesessenen, oder auch nur b) mehr als drei Gemeinden dabei interessirt sind, c) wenn die Last, obwohl sie das besondere Bedürfniß von nur drei oder weniger Gemeinden betrifft, doch nicht besondere Bequemlichkeiten oder örtliche Vortheile, sondern ein wahrhaftes Bedürfniß zum Gegenstande oder Zwecke hat und die Gemeinden sich außer Stande finden, dieselben zu prästiren. „Insbesondere liegt die Beschaffung der Bedürfnisse für Unsere und fremde Truppen der Regel nach den Kreisverbindungen ob. Wir werden näher bestimmen, was davon vom Staate vergütet werden soll und auf welche Weise."

Wie bei Friese werden auch in dem Edict alle Executionen den Gerichten und anderen Behörden genommen und der Polizei übertragen.

Als Hauptzweck und Tendenz hatte das Edict gleich im Eingang bezeichnet, „die noch fortdauernde, nach Einführung allgemeiner Gewerbefreiheit und bei gleichem Interesse ganz un-

begründete Absonderung der kleinen städtischen Communen, der Städteeigenthümer, der Domänenämter und ritterschaftlichen Societäten in Communalangelegenheiten" zu beseitigen. Ebenso „den Mangel aller Repräsentation bei einigen dieser Societäten und die Einseitigkeit derselben bei anderen; das Uebergewicht, welches einige Klassen von Staatsbürgern durch ihren vorherrschenden Einfluß auf die öffentlichen Verwaltungen aller Art haben, da dieser gleichmäßig vertheilt sein sollte; die Kraftlosigkeit der unmittelbaren Staatsbehörden wegen unzweckmäßiger Theilung des Ressorts und endlich die Unzulänglichkeit der Executionsmittel." Auf diese Tendenz bezieht sich also das Meier'sche Urtheil.

Die Ansichten des Publikums über das neue Gesetz waren natürlich, wie bei jeder neuen Einrichtung, getheilt. Wenn die Acten meist nur Proteste und Einwendungen enthalten, so liegt das in der Natur der Sache. Die Zustimmenden warten meist auf die weitere Entwickelung. Doch fehlen auch nicht Kundgebungen von dieser Seite. Der Verfasser einer solchen — leider ohne Unterschrift und Datum — sagt, es sei ein großes Unrecht, daß Stadt und Land „auf den so stürmischen als unpatriotischen Andrang der Gutsbesitzer" verschieden besteuert seien. Bei der jetzt herrschenden Gewerbefreiheit müßten die Städte zu Grunde gehen, wenn auf adligem Boden vor ihren Thoren ihnen Concurrenz gemacht würde. Es ist ein Mangel des Edicts, erklärt er weiter, daß nicht gesagt ist, ob alle Patrimonial-Jurisdiction aufgehoben ist. Mit der Aufhebung der Erbunterthänigkeit mußte dieselbe fallen. Der Justitiarius ist allzu sehr abhängig vom Jurisdictionär oder fraternisirt mit diesem und betreibt dessen Geschäfte. Der Schreiber hält es für einen Fehler, daß der Kreisdirector ausdrücklich vom Landesculturwesen und den Auseinandersetzungen ausgeschlossen ist. Gerade dazu eigne er sich bei seinem Einfluß und seiner Kenntniß

des Culturwesens des Kreises ganz besonders. Für den Bauern müsse sich Alles in dem Kreisdirector concentriren. — Daß nach § 39 die Domänenbeamten, Magistrate und Gutsbesitzer die Local-Polizeiverwaltung behalten sollten, entstamme aus dem Vorurtheile, daß die Obrigkeit aus dem Grund und Boden hervorwachse, wie die Frucht. Die größten Gutsbesitzer, abgehalten von vielen anderen Beschäftigungen, wären die schlechtesten Polizeibeamten. Statt ihrer müßten nach wie vor die Schulzen und Dorfrichter amtiren, an die sich auch die Landräthe hielten. Sollten die Edelleute nicht unter dem Schulzen stehen, so separire man die Edelhöfe und stelle sie direct unter den Kreisdirector. — Die bisherigen Landräthe, die ohne Steuereinnehmer und Kreissecretär Nichts leisten könnten, sind unfähig, Kreisdirector zu werden. Ihre Verabschiedung werde keine Kosten verursachen, da sie ja Alle Güter haben. — Während oben der Staatskanzler, unten der Kreisdirector das Princip der Einheit repräsentirt, soll dazwischen die Vielheit der Regierungen bleiben. Sie werden alle Ideen, die von oben, und alle Vorschläge, die von unten kommen, verwässern. Ein Landesoberster, der sich ja für sich der verschiedenen Regierungsdepartements bedienen kann, soll direct in Polizeisachen decretiren, damit der Kreisdirector nicht in Schreibwerk versäuft wird. — Der Kreisdirector soll der Chef der ihm überwiesenen Officiere sein, sie unterweisen u. s. w. Will er sie aber strafen, so muß er sich an seinen Brigadier wenden. Dadurch muß ein Kriegszustand entstehen. Die Officiere können grob werden und der Kreisdirector ist ihnen gegenüber wehrlos. Der Kreisdirector muß leichten Strafarrest verfügen können, bei Verbrechen die erste Information aufnehmen und den Inquisiten damit an das Landgericht übergeben. Oberbrigadier und Kriegsdepartement sind in dieser Hinsicht überflüssig. — Das Militär sei immer noch nicht besser geworden, wie der Schreiber an einer Anzahl

von Beispielen nachweist. Man spotte der Gesetze und „dünke sich gesetzlos". „Wird das ganze Militär — Dienstsachen ausgenommen — in Polizei-, Civil- und Criminalprocessen nicht mit ganzer Strenge den Polizei- und Justizbehörden untergeordnet, insbesondere der Gendarmerie, wird den Militär-Gouvernements und den Garnison-Commandanten nicht alle Befugniß genommen, sich in die Polizei zu mischen, wie es toto die geschieht, so rechne doch der König gar nicht darauf, daß er einen Gedanken von Polizei haben werde. Sehr bald werden seine Gendarmen, Kreis- und Polizeidirectoren prostituirt sein, bei den Regierungen Hülfe suchen und nicht finden, denn die gesetzlosen Officiere fallen ins Kriegsrecht und in die Hände ihrer Kameraden, welche sie höchstens zu drei Monaten Festungsstrafe verdonnern." — „Wir haben gar nicht Ursache, zu fürchten, der Polizeidirector bekomme zu viel Gewalt. Er wird immer noch zu wenig haben; denn in den höheren Ständen besonders herrscht ein so großer Oppositionsgeist gegen die Regierung, daß sie Alles anwenden muß, um ihr Ansehen zu erhalten, und es wird bald nöthig werden, die Todesstrafe gegen Staatsverbrecher von Stande auszuüben, um ein Exempel zu statuiren."

Wie schon gesagt, wird der Name des Schreibers aus den Acten nicht bekannt, doch schon die Thatsache, daß seine Eingabe zu den Acten genommen worden ist, und der Ton derselben sprechen dafür, daß ihr Verfasser keine quantité négligeable ist. Das Ganze klingt wie ein Schmerzensschrei des „Civils" nach Gesetz und Recht und Schutz vor dem „Militär". Wie berechtigt die Befürchtungen des Schreibers waren, zeigt übrigens der Parolebefehl vom 14. August 1814, wonach Se. Majestät mit Mißfallen vernommen hat, daß Theile der Garnison sich in die Verordnungen der Polizei nicht fügen und den Anordnungen der Gendarmerie, die erstere aufrecht zu erhalten beordert

ist, nicht folgen wollen. Jeder soll aufs Strengste bestraft werden, der diese Anordnungen nicht befolgt. Am 21. Februar 1818 wurde dieser Parolebefehl erneuert, mit dem Hinweis, daß er sich nicht nur auf die Unterofficiere und Gemeinen, sondern auch auf die Officiere beziehe.

Die berufenste Stelle zur Kritik des Edicts, die eigentlich schon vor Emanirung desselben hätte gehört werden sollen, war die Nationalversammlung. Eine Geschichte dieser ersten „Repräsentation" des preußischen Volkes aus den Jahren 1811 bis 1815 ist noch nicht geschrieben, und wenn mir auch die Verhandlungen derselben in den Acten vielfach durch die Hände gegangen sind, so wage ich doch über die Absicht der Regierung bei Einberufung der Versammlung, sowie über den Charakter der einzelnen einander ablösenden Cöten kein endgültiges Urtheil abzugeben. Soviel scheint mir aber festzustehen, daß es der Regierung weniger auf die gesetzgeberische Mitarbeit der „Convocirten", als auf eine Gelegenheit ankam, das Land über ihre Absichten bei der neuen Gesetzgebung aufzuklären und im Publikum Stimmung für dieselbe zu machen. Die erste Versammlung war convocirt, die späteren gewählt worden. Gemäß der herrschenden Anschauung waren Vertreter der drei Stände, Adel, Bürger, Bauern, einberufen worden. Wie man aus den Unterschriften sieht, hatte der Erste die Majorität. Nachdem es Scharnweber gelungen war, mit der ersten Versammlung seine Edicte betreffs der Bauernbefreiung und Landescultur zu vereinbaren, zeigten sich die späteren ihrer Zusammensetzung gemäß mehr zum Widerstand geneigt. Vielleicht war dies der Grund, weshalb ihr das Gesetz erst nach seiner Publication zuging.

Zuvörderst setzte die Versammlung an demselben aus, daß in der Einleitung „von dem vorherrschenden Einfluß einer einzelnen Klasse von Staatsbürgern auf die öffentliche Verwaltung aller Art" gesprochen werde; dies möchte, weil dergleichen Be-

merkungen unter den Ständen nachtheilige Stimmung erregen könne, in künftigen Edicten vermieden werden. Dann vermuthet die Versammlung, daß die Einrichtung der Land- und Stadtgerichte die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit bedeute. In dieser Hinsicht wäre wohl nur die Einrichtung von Kreis-Criminalgerichten zu wünschen. Bei den Civilgerichten wäre aber die größte Vorsicht zu beobachten, weil da viele Schwierigkeiten und Inconvenienzen zu befürchten wären. Auf jeden Fall möchte in dieser Angelegenheït nicht zu schnell und ohne die Versammlung zu hören, verfahren werden.

Sieben Mitglieder, sämmtlich bürgerlich, Angehörige des dritten, Bürger- und Bauernstandes, die Alle mit Namen angeführt werden, haben gegen diesen Antrag gestimmt.

Ferner hofft man bezüglich des V 2 A b, daß betreffs des Patronatsrechts der Gutsbesitzer Nichts geändert werden möchte. Dieselben Sieben stellen den dissentirenden Antrag, daß „eine Veränderung erfolgen und die Gutsbesitzer gegen eine Entschädigung darin willigen müssen".

Auch die Bestallung des Kreisdirectors durch den Staat wird beanstandet. „Die Kreiseingesessenen sollen sehr viele Verpflichtungen übernehmen, deren Lästigkeit nur durch persönliche Achtung für den Kreisdirector vermindert wird," deshalb wäre eine Wahl nothwendig. Allerdings will die Versammlung zu dieser Wahl auch die bisher davon ausgeschlossen gewesenen Stände zugelassen wissen. Sie erklärt sich auch gegen die provisorische Einrichtung, nach welcher die bisherige Kreiseinrichtung vorläufig beibehalten, später aber einer neuen weichen solle. Sie macht mit Recht auf das Gefährliche solcher provisorischen Einrichtungen aufmerksam und bittet, wenn schon Neuerungen nöthig sind, solche mit einem Male einzuführen.

Die Bestimmung des Edicts, nach welcher der Staat festzusetzen hat, welche ihrer Natur nach Lasten des Communal-

verhältnisses sind, wird „als zur Willkür einladend" gefunden. Man hofft, daß die angekündigte Communalordnung alle diejenigen Lasten bestimmt aufführen wird, die Communallasten sein sollen, und daß der Staat in der Folge keine neuen ohne Zustimmung der Nation für Communallasten erklären werde. Auch die Bestimmung, daß Alles, was mehr als drei Gemeinden anginge, Kreislast sein solle, sei nicht scharf genug gefaßt. Auch wird gewünscht, daß der Staat, wie bisher, die Unterhaltung von Kanälen, Brücken und Wegen im Falle des Unvermögens der Gemeinden beibehielte. Ueberhaupt sollte sich der Staat sowohl wie einzelne Individuen verpflichten und gehalten sein, die Lasten, die sie bisher getragen, weiter zu leisten.

Die Beschaffung der Bedürfnisse für die eigenen und fremden Truppen sind nach wie vor für eine Staatslast zu erklären und die Kosten durch seine Kassen aufzubringen.

Bei der geplanten Mitwirkung der Justiz bei der Verwaltung wird getadelt, daß der Justizdirector sich auf jedesmaligen Befehl des Kreisdirectors an den Sessionen betheiligen soll und daß der Letztere nicht gezwungen ist, nach der Ansicht des Ersteren zu verfahren.

Es wird freie Wahl gefordert und die Präsentation von drei Candidaten durch den Kreisdirector abgelehnt.

Um Unklarheiten zu vermeiden, soll ausdrücklich bestimmt werden, daß aus jedem Stande zwei Deputirte erwählt werden müssen, und zwar Grundbesitzer. Auch wird gewünscht, daß die Deputirten und Convocirten vom Kreisdirector nicht mit subalternen und untergeordneten Geschäften belastet werden, und daß auch die Convocirten eine Remuneration, und zwar aus der Königlichen oder der Communalkasse, je nachdem sie dem Kreisdirector oder der Communalverwaltung Dienste geleistet haben, erhalten.

Nach dem Wunsche der Versammlung sollte Niemand ein

Kreisdirectorposten anvertraut werden, der nicht das Examen als Regierungs- oder Landrath bestanden hat, jedoch würde eine Ausnahme in Rücksicht Derjenigen zu machen sein, die während des letzten Krieges Landrathsposten zur allgemeinen Zufriedenheit des Kreises und der Regierungen verwaltet haben.

Das selbständige Verfügungsrecht des Directors soll sich nur auf Polizeisachen beschränken, dagegen solle demselben nie ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörde oder des Magistrats freistehen, Neuerungen vorzunehmen, die mit Geldkosten verknüpft sind. Ueberhaupt soll derselbe sich „über alle in Kreisangelegenheiten geforderten Gutachten" mit der Kreisverwaltung in Einvernehmen setzen.

Die Polizeiverwaltung in den Städten solle überall den Bürgermeistern übertragen werden, wodurch viel Kosten gespart würden. Sollte man aber doch hier und da Polizeidirectoren für nöthig befinden, so sollte der Staat auch die Kosten tragen.

Bezüglich der ländlichen Polizei, die durch die Paragraphen 34, 39 und 40 geregelt wird, deren Bestimmungen dem ungenannten Verfasser der Eingabe zu reactionär waren, wird die bloße Controlle der Gutsherren nicht für ausreichend erachtet. Es wird darauf hingewiesen, daß die Herrschaft nicht in allen Gegenständen der Polizeiverwaltung vorgesetzte Behörde der Dorfgerichte ist, und daß auch directe Beziehungen zwischen diesen und dem Kreisdirector mit Umgehung der Herrschaft stattfinden können, und daß sich die hieraus resultirenden Anordnungen sogar auf die Herrschaft und deren Familie beziehen können, die sie sogar in das Schulzengericht vorladen und ihnen Polizeistrafen unter einem Thaler auferlegen und von ihnen einziehen können. Man nimmt an, daß der Gesetzgeber an diese Folgen nicht gedacht hat, weil er die Rechte der Herrschaft, welche diese nach dem Landrecht besitzt, nicht aufhebt. Nach dem Landrecht war der Schulze Beamter der zur Ausübung der Polizei be-

rechtigten Herrschaft. Deswegen wünscht man, daß das Gesetz durch den Zusatz vervollständigt werde, daß den Gutsherren und Beamten fernerhin die Ortspolizei verbleibe, die Schulzen und Dorfgerichte aber solche unter ihrer Anordnung als Delegirte der Herrschaft verwalten.

Es wird noch einmal gebeten, daß der Kreisdirector die Repartition der Lasten nur mit Zuziehung der in § 8 näher bezeichneten Kreisverwaltungsbehörde vornehmen dürfe.

Da die Kreiskasse, welche bisher Communalkasse war, Staatskasse wird, so wird eine gleichmäßige Regelung der Abgaben von Stadt und Land gewünscht, und daß die Kasse Dasjenige, was nach Berichtigung der bisher vom Kreise abgeführten fixirten Contributionssumme von der Provinzial- und Kreiscontribution übrig bleibt, an die Communalkasse abliefert, und daß sie auch fernerhin die bisher geleisteten bedeutenden Zuschüsse zu den Communallasten weiter zahlt.

Man bittet um Aufhebung des Rechtes des Kreisdirectors, in dringenden Fällen über die Communalkasse zu disponiren, und will ihm statt dessen einen kleinen Dispositionsfonds zur Verfügung stellen, über den er von Zeit zu Zeit Rechnung zu legen hat.

Aus dem § 50 glaubt man eine Aufhebung der gesammten ständischen Rechte folgern zu müssen und bittet deshalb, die Wahl der Deputirten durch die bisherigen Landstände und Deputirte der beiden anderen Stände vornehmen zu lassen.

Die Aufhebung der Executionsbefugnisse aller übrigen Behörden und Concentration derselben in den Händen des Kreisdirectors hält man für so einschneidend, daß man darüber hat ein eigenes Gutachten ausarbeiten lassen. Dieses Gutachten reichte am 15. September 1812 der Justizrath Johannsen aus Königsberg, Mitglied der Versammlung, ein. Er wies darauf hin, daß seit Jahrhunderten die Executionen das verbriefte Recht

der erkennenden Gerichte seien, und daß es auch in Zukunft, wenn die Executionen sachgemäß und schnell ausgeführt werden sollten, ohne die Hülfe der Gerichte nicht gehen werde. Er weist dies an einer Menge von Beispielen überzeugend nach. Der Kreisdirector werde diese vielfachen Aufgaben nicht erledigen können, ohne andere zu vernachlässigen, oder sein Personal muß durch mehrere bezahlte Officianten vergrößert werden. Im ersteren Falle werden die Parteien leiden, und selten wird Jemand wagen, sich bei der Regierung zu beschweren, aus Angst, der Kreisdirector werde ihn dies bei anderen Gelegenheiten entgelten lassen. Bei der Anstellung von Officianten würden die Communen noch größere Lasten zu tragen bekommen. Auch für die Parteien würden die Kosten durch die nöthige umständliche Correspondenz größer werden. Auch können in Fällen, wo die jura privativa mit denen des Fiskus in Collision gerathen, die Ersteren benachtheiligt werden. Die Gerichte werden nicht so leicht das gesetzliche Prioritätsverfahren außer Acht lassen. Die Kreisdirectoren dagegen, zumal wenn sie nicht genügend juristisch geschult sind, werden leicht den Fiskus begünstigen. Der Berichterstatter bittet schließlich die Versammlung, zu beantragen, daß den Justiz- und Magistratsbehörden nach wie vor in ihren Ressorts die Executionsvollstreckungen belassen würden und nur in den Fällen thatsächlichen Widerstandes oder wo die vorgeschriebenen Mittel den richterlichen Verfügungen die gebührende Achtung nicht verschafften, die Kreisdirectoren auf geschehene Requisition die nöthige Hülfe durch Gendarmen bewirken. Die Gendarmen würden sich dann auf die Erhaltung der nöthigen Sicherheitspolizei beschränken können. Ihre Zahl könne dann verringert und dem Staate dadurch eine Mehrausgabe erspart werden.

Ueber dieses Specialgutachten erstattete eine von der Nationalversammlung eingesetzte Commission besonderen Bericht.

Sie betrachtete zwar die Executivgewalt der einzelnen Behörden nicht als eine Gerechtsame derselben, die aus diesem Grunde nicht von ihnen getrennt werden könnte, doch glaubte sie, daß „auch die öffentliche Meinung zu beachten sei". Bisher sei mit jeder Gerichtsobrigkeit eine Executivgewalt verbunden gewesen, und selbst in Frankreich, wo die Gendarmerie doch gehörig organisirt sei, läßt man nach dem Code de procès civil Art. 556 die Execution durch Gerichtsboten ausführen. Eine Neuerung hierin würde die öffentliche Meinung nur dann für sich gewinnen können, wenn sie in die Augen springende Vortheile hätte. Die Nachtheile dieser Neuerung, welche der Berichterstatter an dem Beispiele eines Wechselprotestes dargelegt hat, erkennt auch die Commission an, namentlich die nothwendige Verzögerung aller Executionen. Für mehrere Fälle ist nach der Gerichtsordnung I Titel 24 die Leitung der Execution durch eine Justizperson festgesetzt. Es kommt bei Vollstreckung eines Rechtserkenntnisses nicht bloß darauf an, daß etwas geschieht, sondern daß es in der gehörigen rechtlichen Form geschieht. Der Kreisdirector muß deshalb selbst praktischer Jurist sein oder einen solchen zur Seite haben, oder der Lauf des Rechts wird durch häufige Rückfragen bei dem requirirenden Gerichte verzögert. — Es wird auch darauf hingewiesen, daß von den Gendarmen nicht Viele die bei den Executionen bisher (nach Theil I Titel 24 der Gerichtsordnung) geforderten Kenntnisse des Lesens und Schreibens besitzen werden. Auch bezüglich der Nothwendigkeit, neue Officianten anzustellen, und der Möglichkeit, daß Viele aus Furcht vor Unannehmlichkeiten es unterlassen werden, ihre Privatforderung unmittelbar oder durch eine andere Behörde bei dem Kreisdirector in Erinnerung zu bringen; sowie der Kostenvermehrung für die Parteien und der Collision zwischen privaten und fiskalischen Ansprüchen ist die Commission gleicher Ansicht. Sie meint sogar, es könnten Begünstigungen eines

Privatmannes gegen den anderen vorkommen. — Den Antrag des Berichterstatters modificirt die Commission dahin, daß den Oberlandesgerichten die nöthige Anzahl brauchbarer Gendarmen zugeordnet werde und daß in den Kreisen immer nur eine kleine Anzahl besonders tüchtiger Gendarmen als Executoren gebraucht werden. Diese sollen dann in directem Verkehr mit den Gerichten stehen. Außerdem sollen die Oberlandesgerichte nach wie vor befugt sein, wichtige Executionen durch Justizpersonen vornehmen zu lassen. Die Commission setzt voraus, daß diese ihre Vorschläge noch an die Justizbehörde zur Erwägung gelangen.

Diese hatte sich bereits am 20. August in ähnlichem Sinne geäußert. Der Justizminister von Kircheisen erklärt, nachdem er sich darüber beklagt, daß er erst durch die Gesetzsammlung Kenntniß von dem Edict vom 30. Juli erhalten habe, daß es bisher ein gefühltes Bedürfniß gewesen sei, der Justiz-Execution eine anständige, gesetzmäßige main forte beizugeben. Er ist für Gendarmerie: „Daraus folgt aber nicht die mit moralischer Unmöglichkeit, Weitläufigkeit und Langsamkeit verknüpfte Einrichtung, der Justiz selbst alle Execution und deren Direction abzunehmen und sie in Hände zu legen, die ihr nicht einmal subordinirt sind.“ Aehnlich wie der Justizrath Johannsen setzt er auseinander, daß mit der Execution der schwierigste Theil des ganzen Processes entsteht, der ohne sachverständige Direction eines Juristen gar nicht durchgeführt werden könne. Die Execution ist nicht Sache der Polizei, und die Autorität der Justiz würde leiden, wenn ihr die Execution genommen würde. Die Justizbeamten würden allerdings dadurch sehr erleichtert, wie man das in Westfalen sehe. Aber auch hier liege die Execution nicht in den Händen der Gendarmerie, sondern werde von dem Huissier, einem Justizbeamten, der unserem Executionsdirector gleiche, ausgeübt, der nur im Falle des Widerstandes Gendarmerie requirire; und auch diese stehe in solchen Fällen unter

dem Justizminister. Anders bei uns nach dem Edict. Die Gerichte würden also zusehen müssen, wie die bei der Execution vorkommenden mannigfachen Streitigkeiten polizeilich und militärisch entschieden würden. Der Minister giebt dann eine genaue Schilderung des nach der Executionsordnung des Kammergerichts geltenden Verfahrens und giebt dem Zweifel Raum, daß die Gendarmerie alle diese Freiheiten und Rücksichten beobachten könnte. Außerdem würde die Justiz eine Menge Sporteln verlieren, die ihr der Staat ersetzen müßte, der auch noch das Heer der Executoren pensioniren müßte, wozu doch kein Geld da wäre. — Auch die in dem Edicte beanspruchte Mitwirkung der Stadtgerichtsdirectoren als Syndici bei den Kreisdirectorien hält der Minister für unstatthaft, einmal, weil die Meisten dazu keine Zeit haben, und dann, weil sie in ihrer Stellung, oft mit dem Titel Geheime Räthe, keine zweite Stelle unter dem Director einnehmen können.

Da der Minister auf diesen Protest keine Antwort erhalten hatte, so erklärt er nach einigen Monaten noch einmal, daß es ihm ganz unmöglich sei, den so äußerst wichtigen Theil der Justizpflege — die Executionsvollstreckung — den Händen der Justiz und der unmittelbaren Direction und Leitung der Gerichtshöfe entziehen zu lassen.

Die in diesen Gutachten gemachten Einwendungen können wir in principielle und sachliche theilen, in solche, welche geeignet waren, den Charakter des Gesetzes zu ändern, und solche von mehr formaler Bedeutung. Der Protest gegen die etwaige Absicht, die Patrimonialgerichtsbarkeit abzuschaffen, die Forderung der Wählbarkeit des Kreischefs unter der Voraussetzung, daß derselbe die staatliche Prüfung absolvirt habe, und dementsprechend auch der freien Wahl der Deputirten; die Reclamation der ländlichen Polizei für die Gutsherrschaft; die Forderung der Erhaltung der alten Stände, wenn auch mit der Modification,

jetzt auch den Bürger- und Bauernstand an den Rechten des Adels theilnehmen zu lassen, und die Ablehnung der ausschließlichen Ausübung der Execution durch die Gendarmerie gehören wohl zu der ersteren Categorie. Von diesen Forderungen konnte die Regierung, wenn sie die Absichten des Gesetzes nicht gänzlich vereiteln wollte, nur den Wunsch betreffs der Delegirtenwahlen und, ohne den Charakter des Gesetzes zu schädigen, bezüglich der Execution erfüllen. Anders stand die Regierung den Forderungen der zweiten Art gegenüber. Bei solchen, wie die verlangte genauere Festsetzung der Communallasten, die auch nicht, im Gegensatze zu früher, auf die Verpflegung der Truppen ausgedehnt werden sollte, und der, auch vom Justizminister geforderten, Befreiung des Gerichtsdirectors von der Mitwirkung an der Verwaltung, konnte sie großes Entgegenkommen beweisen. Hätte eine solche Verhandlung vor Emanirung des Gesetzes mit den doch einmal dazu berufenen Factoren stattgefunden, so wäre das Geschäft, bei welchem, wie immer bei einem solchen, beide Theile hätten etwas nachlassen müssen, zu Stande gekommen, und der Ansturm der reactionären Elemente hätte ebensowenig wie bei dem Bauernbefreiungsedict die Ausführung des Gesetzes verhindern können.

Inzwischen hatte man mit der Ausführung des Edicts, die nach einer Bestimmung desselben eine „allmähliche" sein sollte, begonnen.

Am 19. August 1812 fragt der Minister von Schuckmann an, ob er mit den Vorbereitungen beginnen solle, und benutzt die Gelegenheit, die Bitte auszusprechen, die Städte zweiter Klasse von der ihnen durch die Städteordnung provisorisch aufgebürdeten Last der Polizeidirectionen zu befreien. Diese sollten aufgelöst und die Polizeidirectoren vorzugsweise für die Kreisdirectionen ins Auge gefaßt werden.

Am 3. September schlägt die pommersche Regierung in

einem umfangreichen Berichte vor, die Provinz durch Zusammenlegung einzelner Kreise in neun Kreisdirectionen einzutheilen. Dieselben würden dann eine Größe von 45000 bis 70000 Einwohnern haben. Diese Masse läßt sich bei wohlorganisirtem Geschäftsbetriebe der Unterbehörden übersehen, und auf der anderen Seite ist es von der größten Wichtigkeit, dem Bezirke eine solche Ausdehnung zu geben, damit einestheils die Geschäftsführung für die Ober- und Zwischenbehörden möglichst vereinfacht wird, anderentheils aber die so nothwendige Ersparniß der bei dieser neuen Einrichtung sich bedeutend vermehrenden Administrationskosten bewirkt werde. Ein etwas größerer Kreis könne auch leichter die ihm aus der Communalverwaltung erwachsenden Lasten tragen. — Es folgen nun Vorschläge für die Kreise, den Sitz der Kreisdirectoren und zu diesen Posten geeigneten Personen. Sie erklärt dieses Amt mit Rücksicht darauf, daß dessen Inhaber nicht bloß in seiner vielseitigen Wirksamkeit fast unbeschränkt ist, daß er nicht bloß Staatsbeamter ist, sondern als Vorsitzender der Communalverwaltung auch auf diese Einfluß hat, für eins der wichtigsten und ehrenvollsten in dem Staatsorganismus. Trotzdem will sie bei der Besetzung desselben vorzugsweise bei den jetzigen Landräthen unter der nothwendigen Voraussetzung ihrer Brauchbarkeit stehen bleiben. Erstens will sie keinen dieser Beamten unnöthig kränken, um so weniger, als die Landräthe ihre Posten bis jetzt als Ehrenposten ohne Entgelt bekleidet haben, nun aber ein auskömmliches Gehalt gezahlt wird. Außerdem haben sie das Vertrauen ihrer Kreisinsassen, die sie zum Theil gewählt haben, und sind durch persönliches Interesse mit den Interessen des Kreises verbunden. Auch werden Pensionen erspart. Es entspricht auch der Bestimmung des Edicts, daß man zu der neuen Einrichtung nur allmählich übergehen wolle. Man wird sich an das Neue leichter gewöhnen, wenn die alte Person an der Spitze der Geschäfte bleibt. —

Als Zeitpunkt für die Einführung der neuen Einrichtung wird der Augenblick vorgeschlagen, wo die neuen Kreisverbindungen in Wirksamkeit treten können. Dies dürfe nicht übereilt werden, denn es würden daraus bei dem engen Zusammenhange der jetzigen Theile eines Kreises bei den Abgaben und öffentlichen Leistungen, bei den Forderungen aus den Jahren 1806 bis 1811 und in Hinsicht auf das Kreiskassenwesen die nachtheiligsten, gar nicht zu redressirenden Verwirrungen entstehen; auch müssen die zeitherigen Verwaltungen Zeit haben, sich aufzulösen; ebenso müssen die nöthigen Vorbereitungen für die neue Geschäftsverwaltung getroffen werden. Auch braucht die Regierung Zeit, sowohl um die bisherigen Geschäftsverbindungen mit den Kreisen kassen- und rechnungsmäßig abzuscheiden, als auch die neuen Kreiskassen-Etats zu bilden. Deshalb wünscht dieselbe, daß die jetzige Einrichtung noch bis zum 1. Juni 1813, als dem Schlusse des Etatsjahres, fortdauere, daß aber in der Zwischenzeit alle Vorkehrungen und Entscheidungen für die Neueinrichtung getroffen würden. Der Zeitpunkt des neuen Etatsjahres sei auch wichtig für die Beschaffung des nöthigen Bureaupersonals. Denn ohne das nöthige Personal für das Secretariat, Calculatur, Registratur und Kanzlei werde es nicht gehen. Die im Edict in Aussicht genommene Mitwirkung der Gendarmerie-Officiere werde nicht genügen. Ohne genügendes, völlig brauchbares Officiantenpersonal würde die Geschäftsführung der Kreisdirectoren bloßgestellt werden. Die Kreise würden daher einen Expedienten, einen Calculator, einen Registrator, der zugleich Journalist sein kann, und zwei Schreiber gebräuchen, deren Besoldungen die öffentlichen Kassen zu übernehmen haben.

In dem ganzen Berichte findet man nicht Unterwürfigkeit und blinden Gehorsam, sondern verständnißvolles Eingehen auf die Intentionen des Edicts. Aber Scharnweber's ideale Auffassung von der Verwendbarkeit der Officiere konnte man bei

allem guten Willen doch nicht theilen. War man wirklich nicht im Stande, dem Kreisdirector anderes Hülfspersonal zu beschaffen, so mußte die Ausführung des Edicts schon daran scheitern.

Von vornherein zeigen weder die Officiere, noch das Militärdepartement irgend welchen guten Willen zu der im Gesetz vorgeschriebenen Civilbeschäftigung und zur Gefügigkeit in die bürgerliche Ordnung.

Der Oberst von Hake giebt in einem Communiqué vom 9. October 1812 an den Oberbrigadier der Kurmark seiner Verwunderung Ausdruck, daß die zur Gendarmerie commandirten Officiere mit Unlust und Abneigung an ihren wichtigen und ehrenvollen Posten gehen. Er giebt deshalb, um die Officiere zu beruhigen, zur vertraulichen Benutzung den Inhalt einer Cabinetsordre, worin sich Se. Majestät über die Aussichten erklärt, wozu gut geleistete Dienste bei der Gendarmerie berechtigen sollen. Der Oberbrigadier soll die ihm unterstellten Officiere von der Wohlthätigkeit der Einrichtung der Gendarmerie überzeugen, sowie, daß die Herren sich bei den Civilgeschäften betheiligen müssen, um sich für künftige Versorgungsposten tüchtig zu machen. Darum sollen auch die Officiere, die noch nicht sogleich eine feste Dienstanstellung erlangt haben, Gelegenheit zur Beschäftigung namentlich bei den Regierungen suchen. Es kann also keinem Bedenken unterliegen, wenn die „Individuen" von der Gendarmerie sich den Anordnungen der Kreisdirectoren fügen und unter ihnen arbeiten. — Auch die Oberbrigadiers sollen sich möglichst de concert mit den Regierungen halten, deren Mitglieder sie sind, und die in sich alle Verwaltungszweige mit Ausnahme der Rechtspflege vereinigt. — Dagegen haben nach einem Schreiben der ostpreußischen Regierung am 6. September 1812 wirklich ehemalige Officiere — man bedenke die kurze Zeit! — bei dem Regierungscollegium gearbeitet und sind

jetzt landräthliche Assistenten. Sie werden zu Brigadiers vorgeschlagen.

Auch zwischen dem Obercommando der Gendarmerie und den Civilbehörden wollte sich das nothwendige freundschaftliche Verhältniß nicht herstellen. Der Minister von Schuckmann beklagt sich am 27. September darüber, daß der General von Hake auf seine Bitte ihm nicht eine Liste der zur Anstellung in der Gendarmerie vorgeschlagenen Candidaten, sondern eine Cabinetsordre gesandt habe, nach welcher der Vorschlag zu den Officierstellen lediglich von dem Allgemeinen Kriegsdepartement ausgehen solle; überhaupt, daß die Gendarmerie bloß als militärisches Corps zu betrachten sei. Dies stehe mit dem Inhalte des Gesetzes vom 30. Juli in unzweideutigstem Widerspruch. Nach diesem soll die Gendarmerie nicht eine militärische Truppe, die nur auf Requisition in Action tritt, sondern ein integrirender Theil der Polizeibehörde selbst sein. „Es ist unmöglich, ein Geschäft mit eigener Verantwortlichkeit zu führen, wo man die Vollzieher desselben bloß bitten darf, ihre Pflicht zu thun."

Auch das Publikum stand dem Institut mißtrauisch gegenüber. Wie der Regierungspräsident von Erdmannsdorf in Liegnitz schreibt, glaubte man, es sei nur ein Mittel des Staates, um die öffentlichen Gefälle, besonders die Vermögens- und Einkommensteuer, executivisch von den Unterthanen beizutreiben. Dazu kam, wie aus Klagen der ostpreußischen Regierung hervorgeht, daß das verwendete Menschenmaterial vielfach untauglich und von unzureichender Moralität war.

War, wie schon oben angedeutet, die Verquickung mit der Gendarmerie der Ausführung der Kreisorganisationen verhängnißvoll, so schuf auch der Eingriff in die Städteordnung dem Gesetze Gegner. Auf den Conflict mit dieser wies ein Memorandum des Justizraths Johannsen, als Repräsentanten für Königsberg, vom 14. October 1812 hin. Die Polizeidirectoren

der Großstädte sollten den Kreisdirectoren gleichgestellt werden und den Stadtkreis analog verwalten. Bisher wurde die Last für die Polizei, welche seit Einführung der Städteordnung von den Magistraten getrennt wurde, von den Städten getragen. Da das neue Edict Nichts darüber sagt, daß die Polizeidirectoren gleich den übrigen Kreisdirectoren vom Staate besoldet werden, so fürchtet man, daß die so schon fast zahlungsunfähigen Kämmereikassen durch die jetzt doch noch zu erweiternden Polizeidirectionen noch mehr belastet werden. Andererseits greift der durch das Edict so bedeutend erweiterte Wirkungskreis der Polizeidirectionen, der sich auch auf die Strafanstalten, Correctionshäuser, Gefängnisse, Armen- und Krankenhäuser, Feuerlöschanstalten, Cantonwesen, Militärverpflegung, Marsch- und Vorspannwesen und die Repartition dieser Lasten erstreckt, sowie das gesammte Executionswesen in sich begreift, bedeutend in die bisherigen, durch die Städteordnung verliehenen Competenzen des Magistrats ein. Die dem Polizeidirector beigeordnete Deputation von Magistratspersonen und Stadtverordneten hat nur eine consultative Stimme, während die Commune die Pflicht hat, in allen zum Ressort des Polizeidirectorii gehörigen Angelegenheiten Weisungen von demselben anzunehmen. Hierdurch werden die in den Paragraphen 169 und 173 der Städteordnung gewährleisteten Rechte der Gemeinde verletzt, obwohl dieselbe in keiner Weise aufgehoben ist. — Der Schreiber bittet dann, mit besonderem Hinweis auf die dem Staatskanzler bekannten kläglichen Verhältnisse der Königsberger Kämmereikasse, die Besoldung des Personals der Polizeidirection auf den Staat zu übernehmen, und schließt mit den Worten: „Es muß doppelt schmerzlich von den das Gemeinwesen der großen Städte bisher verwaltenden Behörden empfunden werden, von der einen Seite Gerechtsame, die sie nach der Städteordnung ausgeübt, und Befugnisse, die ihnen eingeräumt, zu verlieren, und doch auf der anderen Seite nicht

dafür durch Verminderung der Communalabgaben entschädigt zu werden, sondern das Lästige und Drückende der aufzubringenden Kosten zu behalten, ohne daß hieraus ein wesentlicher Vortheil im Allgemeinen abzusehen und durch die Einführung der neuen Ordnung ein besserer Zustand für die städtische Commune, als der frühere war, zu erwarten ist."

Hardenberg's Antwort lautete, daß der Hauptzweck der nach dem Edict vom 30. Juli einzuleitenden Organisation im Allgemeinen Vereinfachung des Geschäftsganges sei. Die mitgetheilten Besorgnisse, daß durch den neuen Geschäftskreis der Polizeidirectionen den städtischen Communen Nachtheile erwachsen würden, sei daher nicht nur zu voreilig, sondern auch zu erwarten, daß selbst die bisherigen Kosten der Polizeipflege bei der gegenwärtig zu treffenden Einrichtung den Städten werde erleichtert werden. Ein ziemlich inhaltloser Bescheid auf die sachlichen Einwendungen, der namentlich über die wichtigste Frage nach der Besoldung der Beamten Nichts enthielt. Das Gesetz war eben als elternloses Kind in die Welt gesetzt, leider auch ohne alle anderen Subsistenzmittel, als die Anweisung auf die Hülfe von Leuten, die Nichts von ihm wissen wollten oder sich zum Helfen nicht eigneten. Wenn diese Helfer, die Gendarmerie-Officiere, versagten, dann mußten die Mittel vorhanden sein, um Ersatz durch anderweitige Beamte zu schaffen. Darauf hatte schon die pommersche Regierung hingewiesen; darauf wies auch von Schuckmann hin, als er am 3. September 1812 anfragte, wie die im Edict bestimmte „allmähliche" Ausführung zu verstehen sei. Er zeigte an, daß die kurmärkische Regierung ihre Vorschläge betreffs Neueintheilung der Kreise eingereicht habe, und räth, auch die der übrigen Regierungen erst abzuwarten. Die Hauptfrage sei aber, wie die Kosten für etwa nöthig werdende Subalternbeamte zu beschaffen wären. Dasselbe Thema berührt die von ihm am 26. Januar 1813 gestellte

Frage, ob die Justiz- und Polizeikosten fernerhin künftig den Stadtcommunen zur Last blieben oder von den Staatskassen übernommen werden sollen. Hardenberg erwidert, diese Frage solle von der aus den Departementschefs zu bildenden Commission beantwortet werden.

Man sieht, die Frage nach den Mitteln, welche das Gesetz zu seiner Verwirklichung bedurfte, die gleich mit seiner Verkündigung hätte gelöst werden müssen, war immer noch nicht ernstlich ins Auge gefaßt und wurde auch jetzt dilatorisch behandelt. Freilich, wie konnte der Staat Mittel zu neuen Aufgaben erschwingen, da er seit Jahren in der ärgsten Calamität schon die alten Bedürfnisse nicht befriedigen konnte und eigentlich nur, wie aus der noch nicht publicirten Denkschrift Scharnweber's über das Hardenberg'sche Regime hervorgeht, nur durch die außerordentlichen Zolleinnahmen, die ihm durch das französische Continentalsystem erwuchsen, vor dem Aeußersten, dem Staatsbankerott, bewahrt wurde. Dazu brach jetzt der große Krieg aus, der alle Kräfte in Anspruch nahm und alle Interessen absorbirte.

Das Jahr 1813 bringt in Folge des Krieges naturgemäß einen Stillstand in den immerhin schon begonnenen Entwickelungsproceß.

Ein Rescript des Staatskanzlers vom 12. Februar 1813 weist die Regierungen, „weil die Ausführung des Gesetzes vom 30. Juli, welches die Organisation kräftiger Kreisbehörden bezweckte, bisher durch den Drang ungewöhnlicher Ereignisse aufgehalten worden", inzwischen aber verschiedene Landräthe in Dienst geblieben sind, deren Alter und sonstige Schwäche sie zur Entfernung aus dem Dienst geeignet haben würde, an, jedem Landrathe zwei Deputirte zur Seite zu stellen, deren Wahl der Kreis besorgen könne. Veranlassung zu der Anordnung hatte eine Denkschrift des Geh. Oberfinanzraths von Prittwitz

in Breslau gegeben, in welcher derselbe, bedauernd, daß das schnelle Vorrücken der Zeitereignisse die Absicht, dem platten Lande eine feste Organisation durch Einführung der Kreisdirectorate zu geben, suspendirt hat, darauf hinweist, daß der größte Theil der Landräthe völlig abgelebte Männer sind, die Alles ihren Kreisschreibern und Steuereinnehmern überließen. — Auch ein Gutsbesitzer — der Name steht leider nicht unter dem Schriftstück — bittet im Hinblick auf die Unzulänglichkeit der Landräthe um Beschleunigung der Einführung des Edicts vom 30. Juli noch bei Zeit des Krieges.

Die Landesrepräsentanten protestiren in einer Eingabe vom 16. Februar 1814 von Neuem gegen die durch das Gendarmerie-Edict vom 30. Juli 1812 promulgirte neue Kreisdirectorial-Einrichtung, welche einem erneuerten Befehle zu Folge jetzt in Ausführung gebracht werden soll und durch die schon vorgenommenen Wahlen bereits theilweise in Ausführung gebracht ist, namentlich auch gegen die Art der Wahlen. Sie hätten geglaubt, bevor eine Einrichtung, die sicher mit großen Lasten verbunden ist und die tief in manche ihrer bisherigen Privilegien und Gerechtsame eingreift, eingeführt werde, jetzt, wo sie versammelt wären, um über die Mittel zu berathen, wie ihr durch beispiellose Anstrengungen zerrütteter Wohlstand wieder hergestellt werden könnte, erst gehört zu werden. Hierfür sei jetzt aber nicht die nöthige Ruhe zu finden. Wenn der wichtige Augenblick der Ruhe erst gekommen wäre, würden sie gern die Hand bieten, um Verbesserungen, welche „in unserer alten, ehrwürdigen Verfassung, unter welcher wir solange glücklich gelebt haben, angebracht werden können", vorzunehmen. Sie bitten deshalb, die Ausführung der neuen Kreisdirectorial-Einrichtung „bis zum allgemeinen Frieden und bis zu jenem Augenblicke auszusetzen, wo die durch die Gnade Sr. Majestät hierher berufenen Repräsentanten im Stande sein werden, bei Erörterung dieser zur

Berathung vorgelegten Fragen Alles das vorzutragen, was unsern künftigen Wohlstand und unser Glück begründen kann". Es solle zwar zunächst bei den vorgenommenen Wahlen sein Bewenden haben, auch Vorkehrungen getroffen werden, daß die Kreise keine neuen Lasten treffen, aber ohne Diäten könnten die betroffenen Individuen nicht existiren, und man werde allgemein die Angst haben, daß auch die übrigen im Edict vorgesehenen Einrichtungen und Lasten noch nachfolgen würden. Bei den jetzt vorgenommenen Wahlen zur Assistenz des Kreisdirectors hätten vor Allem die Grundbesitzer ein großes Interesse. Sehr Viele von diesen wären aber jetzt im Felde abwesend. Darum müßten die Wahlen ausgesetzt werden, und der Kanzler wird gebeten, eine dahin gehende Petition an den König zu befürworten.

Die Repräsentanten des dritten Standes — 8 gegenüber einer Majorität von 20 — reichen ein Separatvotum ein, in welchem sie zwar die Berücksichtigung der von der vormaligen Repräsentantenversammlung gemachten Wünsche empfehlen, aber dringend bitten, „die Kreisverwaltungen so schleunig als möglich organisiren und in Activität treten und nicht nach dem in vorgedachter Vorstellung enthaltenen Antrag sistiren zu lassen, weil diese Einrichtung nach unserer Ueberzeugung höchst nöthig und nützlich und der Wunsch des größten Theils der Nation ist".

Aus Dijon, den 27. März 1814, erhielt die Versammlung den Bescheid, daß die Rechte der Stände nicht beschränkt werden, auch dem Lande keine neuen Lasten verursacht werden sollten, sondern es sollte in die Communalverwaltung, besonders in die Vertheilung der öffentlichen Lasten, Gerechtigkeit gebracht werden, wozu die Theilnahme der Kreisstände nöthig wäre. Aus diesem Grunde habe man denjenigen Theil des Edicts, welcher augenblicklich am nothwendigsten und am leichtesten auszuführen sei, in Anwendung gebracht.

In Uebereinstimmung mit der immer reactionärer gewordenen Nationalversammlung erfolgt nun der Sturmlauf der einzelnen „Stände“ von Kreisen und Landschaften.

Am 3. März 1814 richtet das Comité der ostpreußischen und litthauischen Stände eine Immediateingabe an den König wegen Aufhebung des Edicts. Weil ihnen vaterländischer Sinn und Ehre und die rechtlichen und kräftigen Seelen unentbehrlicher Geistesfreiheit noch theurer ist, als Habe und Gut, sind sie durch keines der neuesten Gesetze allgemeiner und tiefer gekränkt worden, als durch das Edict. Niemals würde die Nation solche ans Wunderbare grenzenden Erfolge erfochten haben, „wenn Gendarmerie und andere westfälisch-französische Nachahmungen jemals in diesem Lande hätten Wurzel schlagen und die damit durchaus unvereinbaren Grundsätze von Gerechtigkeit und Milde hätten verdrängen können.“ Seit hundert Jahren hätten die Unterthanen die rührendste Anhänglichkeit an den König gezeigt, dabei hätte vollste Sicherheit des Eigenthums geherrscht, so daß die Unterthanen es nicht verschuldet hätten, wenn sie jetzt durch die Einrichtung der Gendarmerie, der Kreisdirectoren, welche den Präfecten nachgebildet sind, und durch andere westfälisch-französische Einrichtungen aufs Tiefste gekränkt und herabgewürdigt würden. Wenn große, segensreiche Ziele durch die Gendarmerie erreicht werden sollten, so wäre vielleicht kein Opfer zu scheuen, da es aber das Gegentheil davon wäre, so wäre es eine Schande, daß dafür die Einkünfte des Staates, dessen Bewohner am Ruin ihrer Existenz ständen, vergeudet würden. Namentlich sei zu beklagen, daß die segensreiche Einrichtung der Landräthe und Kreisstände aufgehoben werden sollte und der Einfluß der Gutsherren heruntergebracht würde, um den ungebildeten bäuerlichen Einsassen einen größeren Einfluß zu verschaffen. In Westfalen und Frankreich sei das Interesse des Herrschers und der Beherrschten getrennt und entgegengesetzt

gewesen, deshalb sei dort auch die Einrichtung der Präfecten am Platze gewesen; in Preußen aber, wo das entgegengesetzte Verhältniß bestände, sei der Landrath, der zugleich die höchste Gewalt und den Kreis, in dem er angesessen, verträte, die richtige Ordnung. Dasselbe sei mit den Kreisständen der Fall. Sie bitten deshalb Se. Majestät, das oft gedachte Edict allergnädigst aufzuheben, es nicht zu gestatten, daß Allerhöchstdero getreue Unterthanen mit anderweitigen westfälisch-französischen Einrichtungen heimgesucht würden, und die Berathschlagung über die mögliche Vervollkommnung unserer landräthlichen und ständischen Verfassung bis dahin auszusetzen, daß solche unter günstigen Auspicien und in einem echt vaterländischen Sinne stattfinden kann.

Ebenso beklagen sich die Stände des Goldberg-Hagenauschen Kreises am 6. Februar 1814, daß das Edict ihnen ihre alten Gerechtsame nähme, daß die Deputirtenwahlen in Abwesenheit eines Theils ihrer Standesgenossen, die im Felde seien, vorgenommen würden, und bitten um Suspension des Edicts, sowie Wiederherstellung ihrer Rechte, die ihnen durch das Edict, d. d. Memel, 9. October 1807, genommen seien.

Die am 31. März erfolgende Antwort betont, daß das Edict eher eine Vermehrung, als Beschränkung der ständischen Rechte bedeute.

Die Gutsbesitzer des Tapiauschen Kreises richten am 27. März an den König eine ganz in demselben Sinne gehaltene Eingabe: Die Nation habe sich für den Staat und den König aufgeopfert, die Gutsbesitzer hätten sich nicht ausgeschlossen, und nun sollte zur Belohnung das Gendarmerie-Edict ausgeführt werden, eine Erfindung ausländischer, unbegrenzter Willkür, zu welcher die obersten Staatsbehörden wahrlich nicht hätten ihre Zuflucht nehmen sollen. Durch dasselbe werde ein wichtiger Theil des repräsentativen Charakters der Gutsbesitzer vernichtet,

anderen Theils aber ihre bäuerlichen Einsassen zu gleichen Rechten mit ihnen erhoben. Diese Erniedrigung hätten die Gutsbesitzer nicht verschuldet. Sie hätten auch ohne Gendarmerie mehr geleistet, als sie geglaubt hätten, wären aber auch jetzt erschöpft, so daß sie nicht in der Lage wären, für die so unendlich kostspielige Gendarmerie, die obendrein den Schein einer militärischen Willkür in sich trägt, die letzten Ueberbleibsel ihres Vermögens hinzugeben.

Die Ritterschaft des Ruppinschen Kreises bittet am 7. Mai, die Ausführung des Edicts noch auszusetzen und der convocirten Nationalrepräsentation auch über diesen wichtigen Gegenstand Gehör zu geben. Sie ist der Meinung, daß nach überstandenem Kriege die Landräthe wieder allein ohne Kreisverwaltung fertig werden würden und daß die Letztere ihnen nur hinderlich sein werde.

Die Antwort ist auch in diesem Falle phrasenhaft und läßt Energie und Eingehen auf die Sache vermissen. Es wird betont, daß der König nicht beabsichtige, die Rechte der Ritterschaft zu schmälern, aber auch erwarte, daß dieselbe zu allen Anordnungen die Hand bieten würde, welche nöthig wären, um die bisherigen Hindernisse einer angemessenen Verwaltung durch die Behörden des Staates aus dem Wege zu räumen.

Am 11. Mai berichtet Herr von Schuckmann über Vorgänge bei den Wahlen in dem Departement der litthauischen Regierung. Danach haben die Wahlmänner einiger Kreise auf die ihnen von ihren Committenten ertheilten Instructionen die Wahlen der Kreisdeputirten abgelehnt, und die Regierung halte sich unter diesen Umständen für ermächtigt, solche zu ernennen. — In anderen Kreisen wollen die erwählten Deputirten auf die gesetzliche Remuneration nicht verzichten. Bei Ermangelung der Kreis-Communalkassen sei die Regierung der Zahlung wegen in Verlegenheit. Man könne nun zwar zwangsweise Deputirte

wählen lassen, aber die widerwilligen Deputirten würden Nichts leisten und die Kosten nicht werth sein. Es wäre schon aus dem Grunde, weil die Wahl doch zum Vortheile der Kreise vorgenommen werden sollte, am besten in dem Falle, daß der Kreis die Wahl ablehne, die Deputirten fallen zu lassen. Er habe auch die Regierungen angewiesen, weil jeder Stand durch zwei Deputirte vertreten sein soll, in jedem Stande besondere Wahlcollegien zu bilden. Bezüglich der Diäten habe er die Regierungen angewiesen, auf die Deputirten in der Richtung einzuwirken, daß sie auf dieselben verzichteten. Da diese dies aber meistentheils abgelehnt, auch das Gesetz für sich hätten, so habe er verfügt, die Deputirten möglichst nur in der Nähe ihres Wohnortes zu beschäftigen, damit möglichst geringe Kosten entständen. Diese müßten aber, da Kreis-Communalkassen vorläufig noch nicht existirten, vom Staate oder dem Kreise aufgebracht werden. Viel Ersprießliches erhofft der Minister bei solcher Gesinnung nicht von der Mitarbeit der Deputirten.

Dieser Bericht zeigt deutlich, daß das Gesetz weniger an seinen eigenen Schwächen und Fehlern zu Grunde gegangen ist, sondern an der mangelhaften Vorbereitung, dem gänzlichen Fehlen von Ausführungsbestimmungen und der Nichtbeachtung der zu solchen administrativen Neuerungen immer nöthigen Geldmittel. Freilich hätte die Berechnung wenig genützt, wenn sie nicht auch zur Verfügung standen.

Etwas Anderes war freilich der Widerstand der öffentlichen Meinung — der Opinion, wie man damals sagte —, wie es ebenfalls aus dem Berichte hervorgeht.

Wenn wir allerdings die Behauptung in dem dissentirenden Votum der Minorität, daß der größte Theil des Volkes die Ausführung des Edicts herbeisehne, und die immer wiederkehrende Klage in den Eingaben der Stände, daß sie Rechte verlieren, die ungebildeten Bauern aber ihnen gleichgestellt

werden sollten, in Betracht ziehen, dann möchte man diesen Widerstand auf die Stände und die von ihnen verhetzten Kreise der Bevölkerung beschränken.

Auch in den maßgebenden Kreisen der Regierung war, wahrscheinlich durch den Einfluß der Kreise, deren Repräsentant Herr von der Marwitz war, ein Stimmungsumschwung eingetreten. Schon im Sommer 1812 schreibt der Legationsrath von Bilfinger aus Schlawe, der General von Borstel habe ihm erzählt, Herr von Schuckmann hintertreibe die neue Organisation der Kreisverwaltungen unter dem Vorwande, sie verursache zuviel Kosten. Aus den Acten sind Bethätigungen einer solchen Abneigung des Ministers nicht zu constatiren. Anders beim Minister von Bülow. Dieser, dessen Zustimmung zu der lobenden Note auf dem Umschlage des Edicts ich oben mitgetheilt habe, schreibt am 23. März 1814, er habe den Auftrag erhalten, sich über eine Resolution gegen die Reclamation der Landesrepräsentanten betreffs der Ausführung des Gendarmerie-Edicts zu äußern. Er habe aber das Edict noch einmal durchgelesen und müsse nun sagen, daß dasselbe so wenig theilweise als ganz ausführbar sei, weil es den Absichten widerspreche, die man bei der künftigen Organisation der Unterbehörden und der ständischen Verfassung hätte. Die Stände sollten danach bei der Gesetzgebung hinzugezogen, von der Administration ganz ferngehalten werden. Das Edict habe aber die entgegengesetzte Tendenz und wolle, indem es eine ganz eigene Communalverfassung, welche Manches aus fremden, mit Recht verhaßten Verfassungen entlehnt, anordnet, die Stände ganz ausdrücklich mit der Administration selbst beschäftigen. Da nun aber die Stände selbst gegen diese Anordnung protestiren, so bittet er, die Vollziehung des Edicts bis zu der gedachten Organisation zu suspendiren.

Allerdings war dies das Princip, welches Hardenberg bezüglich der Mitwirkung der Stände festgesetzt hatte, wie aus

der mehrfach erwähnten Denkschrift Scharnweber's über Hardenberg's Regime hervorgeht. Ebenso geht aber aus derselben hervor, daß er dieses Princip nur bei den Reichsständen, der gesetzgebenden Versammlung, angewandt wissen wollte. Das schloß eine Mitwirkung der Bevölkerung — von Ständen können wir bei den Kreisdeputirten nicht reden — bei der Communalverwaltung nicht aus. Es handelt sich hier nur um einen Kunstgriff des Ministers, der eben umgefallen war; und Meier's Ausruf: „So weit war man von den Wegen Stein's abgekommen" paßt in dieser Allgemeinheit nicht, denn es handelt sich hier nur um die Meinungsäußerung von Leuten, die nie auf den Wegen Stein's und widerwillig auf denen Hardenberg's gewandelt waren.

Ganz im Sinne dieser Gegenströmungen war eine Cabinetsordre an den Staatskanzler vom 19. Mai 1814: „Die vielfachen Gegenvorstellungen gegen die Ausführung des Edicts vom 30. Juli 1812 veranlassen mich, Ihnen eine nochmalige Prüfung desselben aufzutragen; auch ist mir angezeigt worden, daß dies Ihr eigener Vorsatz ist. Demgemäß empfangen Sie hierbei die diesfällige Vorstellung der Ritterschaft des Ruppinschen Kreises vom 7. dieses Monats und habe Ich die Supplicanten dahin beschieden, daß vor der Ausführung der Vorschriften dieser Verordnung diese Prüfung, von deren Resultat Ich Ihren Vortrag zu seiner Zeit erwarten will, erfolgen werde."

Diese Eingabe der Ritterschaft des Ruppinschen Kreises betont, daß das Edict auch die Auflösung der bisherigen ständischen und ortspolizeilichen Verfassung, sowie die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit begreift und solchergestalt in alle staatsbürgerlichen Verhältnisse eingreift. Da jetzt nach einer Verfügung des Staatskanzlers die Paragraphen 8—22 zur Ausführung gebracht werden sollen, so bitten die Unterzeichneten, da alles Große auch unter der bisherigen Verfassung geleistet

worden ist, und die trüben Zeiten, die erst die Veranlassung zu dem Edict gegeben haben, vorüber sind, die Ausführung des Edicts bis zur Anhörung der Nationalrepräsentanten zu vertagen.

Hardenberg's Antwort stellt sich auf den entgegengesetzten Standpunkt. Die an sich erfreulichen Ereignisse der letzten Zeit haben gewiß einen zerstörenden Einfluß auf das Privateigenthum ausgeübt. Dadurch sind „Modificationen" einer Anordnung nöthig geworden, die auf einen ruhigen Zustand berechnet war. Die Ritterschaft darf erwarten, daß jedes Bedenken der Landesrepräsentanten in Rücksicht genommen wird; es wird dann aber auch erwartet, daß die Ritterschaft nachher jeden unberechtigten Widerspruch aufgeben wird.

Während also die Ritterschaft annahm, das Edict sei für einen Ausnahmezustand geschaffen und deswegen jetzt nicht mehr am Platze, betont der Staatskanzler, die Ausführung desselben setze einen ruhigen Zustand voraus und der zur Zeit materiell geschwächte Zustand der Nation nöthige zu Modificationen. Trotzdem wurde die von der Ritterschaft ausgesprochene Meinung immer mehr die der jetzt wieder ganz maßgebenden Kreise. Nicht bloß das Edict, sondern die ganze Reformgesetzgebung war das Product „trüber Zeiten". Wie man jetzt in der glücklichen Lage war, in staatsrechtlicher Beziehung die Resultate der trüben Zeiten zu redressiren, so konnte man auch im inneren Staatsleben wieder zu den Zuständen vor 1806 zurückkehren. Diese Kreise hatten Nichts gelernt und Nichts vergessen.

War nun auch die Ausführung der in dem Edict befohlenen Kreisorganisation in Folge der verschiedenen, oben geschilderten Umstände noch nicht weit vorgeschritten, so hatte die mit derselben in so enge Verbindung gebrachte Institution der Gendarmerie, die ja auch schon vor dem Edict ins Leben getreten war, eine schnellere Ausdehnung und Entwickelung erfahren, die allerdings durch den Krieg, der die Mannschaften des Corps

ebenfalls in Anspruch nahm, etwas retardirt wurde. Dem Könige, der von der Nothwendigkeit des Instituts überzeugt war, war dieselbe oft noch nicht schnell genug gewesen. Am 15. October 1814 richtete er aus Wien an den Landhofmeister von Auerswald in Königsberg die Anfrage, warum, während überall die Einrichtung der Gendarmerie als zweckmäßig anerkannt worden sei, gerade in Ostpreußen und Litthauen sich Widersprüche dagegen erhoben haben. Das könne doch nur in Mißgriffen und der Art der Ausführung seinen Grund haben. Auerswald giebt in einem Schreiben an Hardenberg zu, daß der Hauptgrund der Mißstimmung gegen das Edict in der schlechten Auswahl der Subjecte, Officiere und Gemeine der Gendarmerie liege, sowie in dem anmaßenden Betragen der Officiere gegen vorgesetzte und coordinirte Civilbehörden, worüber schon Beschwerden und Anzeigen bei dem Ministerium des Innern gemacht seien.

In seiner Antwort an den König weist er darauf hin, daß die Mißstimmung gegen die Gendarmerie schon mit ihrem Namen zusammenhänge, der an französische Zustände und an das Mittel, mit welchem Napoleon den größten Druck ausgeübt habe, erinnere. Gegen dieses Vorurtheil habe selbst die Ueberzeugung, daß bei uns ein ähnlicher Mißbrauch nicht stattfinden könne, nicht aufkommen können. Daß die Uebergriffe der 1812 durchmarschirenden Franzosen, die neben der ihrigen auch unsere Gendarmerie in Anspruch nahmen, in dieser Richtung weiter wirke, sei klar. Aus diesem Grunde empfand man es sehr schmerzlich, die Gendarmerie, die man in einem väterlich regierten Staate für entbehrlich ansah, aufs engste mit den wichtigsten Bestimmungen über die innere Staatsorganisation, über die Polizei- und Communalverfassung, die Kreis- und Gemeindeeinrichtungen verbunden zu sehen. Es hat dem Edict deswegen schon geschadet, daß man es Gendarmerie-Edict nannte.

Man faßte deshalb die Gendarmerie als die Hauptsache dabei auf und besorgte die Einführung von Präfecturen mit beigeordneter militärischer Gewalt. Die Einsassen sind also zu entschuldigen, wenn sie fürchteten, eine bewährte Verfassung zu verlieren, und wegen ihres Hasses gegen französische Verwaltungsarten. Außerdem hielt man die Gendarmerie für überflüssig und bedauerte die jährlichen Kosten von einer halben Million. Dagegen glaubte man die landräthliche und Kreisverfassung leicht durch einen verhältnißmäßig gleichen Antheil aller Klassen der Einsassen, durch Vervollkommnung des Landarmen- und Vagabondenwesens und durch die nothwendige Trennung der Civil- von der Criminaljurisdiction und durch eine hinlängliche Besetzung der Landesgrenzen leicht verbessern zu können. Auch hier wird betont, daß die öffentliche Sicherheit selbst in Kriegszeiten Nichts zu wünschen übrig gelassen habe. Die Gendarmerie habe dagegen bis jetzt Nichts geleistet, da sie 1813 zur Uebung der Landwehr und Kriegsdienstleistung aufgelöst worden sei. Er halte es für einen großen Fehler, daß die Gendarmerie die doppelte Aufgabe zu lösen habe, einmal Schutz und Schirm der Bevölkerung gegen alle Unsicherheit, dann aber auch ihre Plage durch Ausübung aller Civilexecutionen zu sein. Bisher sei sie aber hauptsächlich das Letztere gewesen. Auch bei der Auswahl der Subjecte sei man nicht glücklich gewesen. Weder Kreisbrigadier noch die Kreisofficiere hätten die nöthigen Kenntnisse zu den ihnen zugemutheten Beschäftigungen und fänden solche auch unter ihrer Würde, so daß die Landräthe nur Störungen ihrer Geschäfte erfahren durch anmaßendes und unzweckmäßiges Benehmen und Streitigkeiten, so daß die Gendarmerie sich fast überall von den Civil-Autoritäten isolirt. Sie betrachtet sich als ein besonderes militärisches Institut, das nur seinen eigenen Oberen zu gehorchen hat, und die Officiere sind größtentheils mit Bekleidung, Armatur und militärischer Disciplin ihrer

Untergebenen beschäftigt und haben keine mit der Polizeiverwaltung innig verbundene Wirksamkeit Die Gemeinen werden von den Regimentern ohne Prüfung der Civilbehörde abgegeben und sind entweder physisch unbrauchbar oder unmoralisch und dem Trunke ergeben. Für die großen Kosten, die das Officierpersonal namentlich macht,* und die in keinem Verhältniß zu der Besoldung des Landraths stehen, sollte man lieber tüchtige Kreissecretäre und Calculatoren besolden. Dann würde der Landrath Zeit behalten, an die Polizeigeschäfte zu gehen, zu welchem Behuf ihm eine Anzahl wohlbewaffneter und berittener Gendarmen zur Seite stehen müßten. Die Letzteren müßten aber, wie in Sachsen, einen rein polizeilichen und nicht den französisch-militärischen Charakter haben. Sie müßten sorgfältig ausgelesen, gut besoldet und nur den Civilbehörden des Kreises, die für sie erste Instanz sind, untergeordnet sein. Mit der Execution müßten sie Nichts zu thun haben, welches Geschäft besonderen Executoren der Steuer- und Justizbehörden überlassen werden müßte.

Ein solches Verständniß für die augenblickliche Lage und so vernünftige Vorschläge habe ich wo anders nicht gefunden, und es wäre zu wünschen gewesen, daß Hardenberg diese Winke benutzt hätte. Nachdem man die Unmöglichkeit erkannt hatte, die Gendarmerie-Officiere in der Civilverwaltung zu verwerthen, sollte man diesen Theil des Edicts fahren lassen. Die Zahl derselben konnte dann erheblich verringert werden und die dadurch gewonnenen Geldmittel nach Auerswald's Vorschlag zur Besoldung tüchtiger Civilofficianten verwandt werden. Gegen die „Communalverwaltung", die Wahl von Deputirten sagt

* Schon im März 1812 hatte der König in einem Schreiben an Hake, der ihm den Entwurf zur Einrichtung der Gendarmerie vorgelegt hatte, geäußert, es schienen ihm zu viel Officiere und zu wenig Unterofficiere und Gemeine eingestellt zu sein.

Auerswald Nichts; im Gegentheil ist er ja für „den verhältnißmäßig gleichen Antheil aller Klassen der Einsassen". Die „demokratische" Tendenz des Edicts, die politische Gleichstellung der Bauern, wird von ihm nicht, wie in den Eingaben der Stände, bekämpft.

In Folge der oben erwähnten Cabinetsordre vom 19. Mai an die Ruppinsche Ritterschaft wandten sich die interimistischen Landesrepräsentanten unter Bezugnahme auf die in der Cabinetsordre in Aussicht gestellte Neuprüfung des Edicts noch einmal an den Staatskanzler mit der Bitte, ihnen den neuen Entwurf zur Berathung vorzulegen.

Inzwischen theilte das Ministerium — unterzeichnet: Schrötter, Kircheisen und Schuckmann — dem Staatskanzler mit, daß Se. Majestät bereits Gutachten über „Beibehaltung der Gendarmerie und deren Modification" gefordert hat, worüber der Kriegsminister und der Minister des Innern bereits ihre Vota abgegeben hätten und das Ministerium Sr. Durchlaucht einen Bericht nächstens einreichen würde. Dem Antrage der Nationalrepräsentanten, mit der Berathung des neuen Entwurfs für das Gendarmerie-Edict betraut zu werden, dürfe nicht stattgegeben werden, da in der künftigen Einrichtung der Kreis-Steuer- und Polizeiverwaltungen, der Einrichtung der Gendarmerie als einer Polizeimiliz die künftige Einrichtung einer Kreis-Communalverfassung eigentlich bloß vorbehalten ist. Das Ministerium ist der Ansicht, daß die Organisation der Königlichen Verwaltungsbehörden und die Einrichtung von Truppengattungen Gegenstände der executivischen Gewalt sind, die sich der Competenz der Landesrepräsentation entziehen. Es stellt deshalb dem Staatskanzler anheim, der Versammlung zu eröffnen: daß, da das Edict vom 30. Juli 1812 jetzt bei gänzlich veränderter Lage des Staates ohnehin in der gegebenen Art nicht zur Vollziehung kommen werde, es einer Prüfung und Begutachtung

desselben durch die Versammlung nicht bedürfe. Se. Durchlaucht habe sich ja schon in den Ministerial-Conferenzen für die Beibehaltung der Landräthe statt jener collegialischen Kreisbehörden erklärt.

Wenn dies Letztere der Fall war, so war eine Berathung des Entwurfs allerdings nicht nöthig, denn man kehrte dann zu der alten landräthlichen Verfassung völlig zurück. Um so wunderbarer muß uns dann Hardenberg's, im Gegensatze zu dieser Meinung an die Landesrepräsentanten ertheilter Bescheid berühren, daß er das Resultat ihrer Berathungen über das Gendarmerie-Edict mit Vergnügen entgegennehmen werde, daß ihr Gutachten aber kaum erschöpfend sein könnte, da die organischen Gesetze, mit denen sie sich bald beschäftigen müßten, den Verordnungen über die Organisation der Verwaltungsbehörden vorausgehen müßte.

Man denke, die Versammlung bittet um den in Aussicht gestellten neuen Entwurf, um ihn einer Kritik zu unterziehen. Ein solcher Entwurf wird nicht beabsichtigt. Trotzdem wird die Versammlung zur Berathung aufgefordert: worüber konnte sie berathen?

In der That ist dies der Zeitpunkt, wo alle die Ansätze und Bestrebungen, für das platte Land in Preußen eine der Städteordnung adäquate communale Organisation zu schaffen, wie wir sie im Vorstehenden verfolgt haben, im Sande verlaufen.

Am 11. Juni 1816 bestimmte eine Cabinetsordre, daß den Landräthen zur Unterstützung ein Bureau, bestehend aus einem Kreissecretär, Kassenrendanten und einem Boten, beigeordnet würde. Außerdem sollte in jedem Kreise ein Gesundheitsamt gebildet werden, zusammengesetzt aus Kreisphysikus und Kreiswundarzt. Für alle diese Beamten, sowie für den Landrath wurden die Gehälter festgesetzt, dagegen blieb die Frage, ob die

sich zu Landrathsstellen meldenden Candidaten einem Examen unterworfen werden sollten, noch offen. An dem Recht der Stände — natürlich der alten Kreisstände —, den Landrath zu wählen, wurde festgehalten. Der Staat hatte sich den Forderungen der „Stände" löblich unterworfen.

Neue Kreisordnungen wurden erst in den Jahren 1825 bis 1828 in den einzelnen Provinzen eingeführt, und bei dieser Gelegenheit wurde das Gendarmerie-Edict erst förmlich und definitiv aufgehoben.

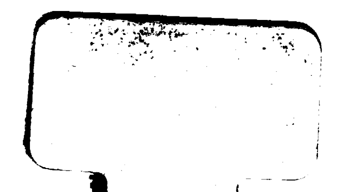
Es ist nicht klar zu erkennen, ob es theilweise und in seinen wesentlichsten Bestimmungen irgendwo in die Wirklichkeit getreten ist. Doch scheint es fast so. In einem Privatschreiben Scharnweber's an Hardenberg vom 7. März 1819 giebt derselbe noch einmal eine Uebersicht über Motive und Absichten, die ihn bei Abfassung des Edicts geleitet haben. Er weist auf das Unvermögen der alten Landräthe hin, „Prästanda zu prästiren", sowohl wegen vielfach mangelnder Qualification, sowie wegen des Mangels aller Hülfskräfte. Die Regierungen hätten deshalb eine Menge Details, die eigentlich zum Ressort der Kreise gehörten, mitbesorgen müssen, die er nun wieder an die Kreise zurückverwiesen hätte. Die dadurch bei den Regierungen freiwerdenden Kräfte habe er als Kreisdirectoren zu verwerthen gedacht. Er zeigt dann den organischen Zusammenhang zwischen der — ebenfalls von Scharnweber verfaßten — Cabinetsordre vom 1. August 1812, welche eine neue Ordnung für die Regierungen aufstellte, und der durch das Gendarmerie-Edict geschaffenen Kreisordnung, und bedauert, daß die von ihm beabsichtigte Wirkung, die gleichmäßige Vertheilung der Kriegslasten, nicht verwirklicht worden ist und schließt mit den Worten: „In den Kreisen, wo die Kreisverwaltungen zur Existenz gekommen sind, soll man äußerst damit zufrieden sein."

Auch ich glaube, man kann heute noch bedauern, daß die Zeitumstände, vor Allem der Mangel an Energie bei der Regierung, sowie der gleich große Mangel an Geldmitteln, verbunden mit den Unterminirungen des Junkerthums, die Verwirklichung des Edicts in größerem Maaßstabe verhindert haben. Wenn man nach dem Kriege, den gänzlich veränderten Verhältnissen entsprechend, die nicht mehr zur äußersten Sparsamkeit auf allen Gebieten zwangen, das Gesetz „modificirte", statt der unmöglichen Gendarmerie-Officiere tüchtige Beamte anstellte und die Gendarmerie selbst, wie gefordert, zu einer Polizeimiliz machte, dann hatte man eine Organisation, die ebenso sehr die Rechte der höchsten Gewalt zum Ausdruck brachte, wie sie das Maaß von Selbstverwaltung verwirklichte, welches bei dem politischen und sonstigen Bildungsstande der Bevölkerung möglich war.

Es hat ja gewiß keinen großen Werth, derartige Betrachtungen anzustellen; aber das kann man wohl ruhig behaupten: die politische Bildung auf dem flachen Lande, die doch auch heute noch in den meisten Gegenden Ostelbiens gegenüber den Ansprüchen, die die jetzt bestehende Selbstverwaltung stellt, zu wünschen übrig läßt, wäre eine andere geworden, wenn das Gendarmerie-Edict in irgend einer Form ausgeführt worden wäre. Und bei einigem guten Willen und etwas Energie Seitens der Regierung wäre die Ausführung leicht genug von Statten gegangen und die neuen Zustände hätten sich bald eingebürgert; hat man sich doch auch an die Gendarmerie, nach Obigem der wahre Stein des Anstoßes, bald genug gewöhnt.

E. Meier's Verdict aber, mit dem er sich dem Urtheile der Uebrigen anschließt: „die Gesammttendenz des Gendarmerie-Edicts läßt sich durch Nichts rechtfertigen," wird wohl Niemand unterschreiben, dem der eigentliche Charakter des

Edicts klar geworden ist. Die Stände in ihren Eingaben fühlten instinctiv, wenn sie gegen die drohende Gleichstellung „der bäuerlichen Einsassen“ protestirten, heraus, wohin die Spitze des Edicts gekehrt war. Scharnweber wollte dem Bauernstande, dessen wirthschaftliche Existenz er geschaffen, auch zu den nöthigen politischen Rechten verhelfen.



Sammlung
gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge,
begründet von
Rud. Virchow und Fr. von Holtzendorff
herausgegeben von Rud. Virchow.

Neue Folge. Fünfzehnte Serie.
(Heft 337—360 umfassend.)

Heft 341/42.

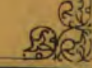
Preußische Communal-Gesetzgebung in der Reformperiode.

Von

Dr. M. Blumenthal,
Königl. Bibliothekar in Berlin.



Hamburg.
Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter),
Königliche Hofbuchhandlung.
1900.



Druck der Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg.